GEMEINDE

R I S C H

Rechnung 1993

mit Berichten und Anträgen zu
den Sachgeschäften zuhanden der
Gemeindeversammlung vom
Montag, 27. Juni 1994, 20.00 Uhr
im Zentrum Dorfmatt, Rotkreuz

Titelbild:

Der Gemeinderat stellt die Titelseite für künstlerische Tätigkeiten zur Verfügung. Er will damit einen Beitrag zur Bekanntmachung von Kunstgegenständen leisten. Bilder oder Skulpturen in unterschiedlichen Techniken werden abwechslungsweise veröffentlicht.

Der Bildbeitrag für die Rechnung 1993 ist mit "Rotkreuz" betitelt. Inhaltlich wird damit der interessante Werdegang der Gemeinde mit Einbezug der Natur wiedergegeben.
Hans Galliker

Detailkonti:

Mit der neugestalteten Rechnung 1993 werden Detailkonti zusammengefasst ausgewiesen. Diese Konzentration erlaubt es, Papier und Druckkosten einzusparen. Wenn Sie mehr Informationen wünschen, senden wir Ihnen gerne die ausführliche Rechnung mit den Detailkonti zu. Bitte verlangen Sie diese bei der **Finanzabteilung** unter Telefonnummer 64'35'35.

Cyclus
Recyclingpapier
hergestellt aus
100% deinktem Altpapier

Parteiversammlungen:

Christlich Demokratische Volkspartei CVP:
Montag, 13. Juni 1994, 20.00 Uhr, im Gasthaus Breitfeld

Freisinnig-Demokratische Partei Risch FDP:
Montag, 13. Juni 1994, 20.00 Uhr, im Hotel Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
Montag, 20. Juni 1994, 20.00 Uhr, im Zentrum Dorfmatt,
Sitzungszimmer 2 der Kirchgemeinde, 1. OG

Schweizerische Volkspartei SVP:
Mittwoch, 22. Juni 1994, 20.00 Uhr, im Restaurant Kreuz

Traktandum

1	Seite 2	Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993
2	Seite 4	Rechnung 1993 Bericht und Antrag des Gemeinderates, Verwaltungsrechnung 1993, Revisoren- und Verwaltungsbericht
3	Seite 29	Genehmigung des Bebauungsplanes "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Teilbebauungsplan Abschnitt "3. Etappe"
4	Seite 43	Kreditbegehren für die Erschliessung der "Bahnhofmatte" in Rotkreuz und Genehmigung des Strassenprojektes
5	Seite 49	Genehmigung des Bebauungsplanes "Schöngrund II" in Rotkreuz
6	Seite 56	Kreditbegehren für den Ausbau der Berchtwilerstrasse und für die Erstellung eines Fussweges Berchtwilerstrasse bei Schöngrund II
7	Seite 58	Kreditbegehren für die Sanierung der 110 m - Bahn bei der Sportanlage und des Tartanplatzes bei der Meierskappelerstrasse
8	Seite 59	Motion von Frau Margrit O. Müller betr. einer Reduktion der Hundesteuer von 50 % für AHV/IV-Bezüger
9	Seite 60	Motion von Herrn Matthias Werder und Herrn Arthur Meier betr. Verlegung des Festplatzes Buonaserstrasse Rotkreuz

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. September 1993 wird grossmehrheitlich gegen eine Stimme genehmigt.

2. Voranschlag 1993

Dem Antrag des Gemeinderates,
1. die Steuern für das Jahr 1994 wie folgt zu erheben:
   a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 91 % des kantonalen Einheitssatzes
   b) Personalsteuer: Fr. 10.— pro selbständig steuerpflichtige Person
2. dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1994 die Genehmigung zu erteilen

wird einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Finanzplan 1993 - 1998

Vom Finanzplan 1993 - 1998 sowie vom Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen.

4. Kreditbegehren für den Ersatz des IBM Systems 36 und Ausbau zu einer integrierten Gemeindelösung

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Ersatzbeschaffung des EDV IBM Systems 36 und der Ausbau zu einer integrierten Gemeindelösung ein Kredit von Fr. 270'000.— zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen, wird ohne die Diskussion zu benutzen grossmehrheitlich gegen 2 Stimmen zugestimmt.

5. Genehmigung des Projektierungskredites für die Erweiterung der Schulanlage Rotkreuz

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Erweiterung der Schulanlage ein Projektierungskredit von Fr. 350'000.— zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen, wird ohne die Diskussion zu benutzen grossmehrheitlich gegen 1 Stimme zugestimmt.

6. Kreditbegehren für Beitragsleistungen an die Baukosten für den Erweiterungsbau und die Sanierung des Männerheim Eichholz in Steinhausen

Dem Antrag des Gemeinderates, an die Kosten für den Erweiterungsbau und Sanierung des Männerheim Eichholz, Steinhausen, ein Beitrag von Fr. 113'445.— zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen, wird ohne die Diskussion zu benutzen einstimmig zugestimmt.

7. Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Teilbebauungsplan Abschnitt „Bahnhofmatte"

Zu diesem Geschäft erfolgt durch Herrn P. Hunold ein Ordnungsantrag in Form eines Rückweisungsantrages, das Traktandum 7 „Bahnhofmatte" sei von der Traktandenliste abzusetzen. Dieser Rückweisungsantrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Dagegen wird dem Antrag des Gemeinderates, den vorliegenden Teilbebauungsplan Abschnitt „Bahnhofmatte", unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen, grossmehrheitlich gegen 4 Stimmen die Genehmigung erteilt.

8. Zwischenbericht und Verlängerung der Behandlungsfristen zur erheblich erklärten Motion betr. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Behandlung der hängigen Motion betr. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes und Beschlussfassung die Frist bis 31. Dezember 1995 zu verlängern, wird ohne die Diskussion zu benutzen grossmehrheitlich gegen 1 Stimme zugestimmt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 17. Juni 1994, im Rathaus, Zimmer 22, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

ANTRAG:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993 zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Rechnung 1993

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

2

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Rechnungsabschluss 1993. Dieser schliesst mit Fr. 25'174'128.79 Aufwand und Fr. 27'961'619.62 Ertrag ab.

Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von	Fr. 2'787'490.83
Der Voranschlag sah einen Aufwandüberschuss vor im Betrage von:	Fr. 383'110.00
Das Rechnungsergebnis 1993 fällt somit erfreulicherweise besser aus als budgetiert, nämlich um:	**Fr. 3'170'600.83**
	==========
Der budgetierte Ertrag von Fr. 23'536'600.— wird überschritten um:	Fr. 4'425'019.62
Darin enthalten ist die Verwendung des Ertragsüberschusses aus dem Jahre 1992 von:	Fr. 2'450'575.12
Der effektive Mehrertrag gegenüber dem Budget beträgt demnach:	**Fr. 1'974'444.50**
	==========
Der budgetierte Aufwand von Fr. 23'919'710.— wird überschritten um	Fr. 1'254'418,79
Darin enthalten ist die Verwendung des Ertragsüberschusses aus dem Jahre 1992 von:	Fr. 2'450'575.12
Somit ergibt sich effektiv ein Minderaufwand gegenüber dem Budget von:	**Fr. 1'196'156.33**
	==========

Die Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen der laufenden Rechnung gegenüber dem Budget 1993 finden Sie direkt bei den jeweiligen Abteilungen.

Die Investitionsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'144'884.95 ab, Erträge sind keine vorhanden. Der Aufwandüberschuss ist durch die folgenden grösseren Investitionen zustande gekommen:

Übertrag ins Verwaltungsvermögen:
Die Parzelle GBP Nr. 236 an der Buonaserstrasse ist im Finanzvermögen mit einem Bilanzwert von Fr. 324'000.— verbucht. An der Gemeindeversammlung vom 30. September 1993 wurde diese Parzelle für den Bau einer Tennisanlage und Parkplätze für die Öffentlichkeit dem Tennisclub im Baurecht zur Verfügung gestellt. Der Übertrag ins Verwaltungsvermögen ist zwingend und wurde im Rechnungsabschluss 1993 vollzogen sowie die Abschreibung von 10 % in der laufenden Rechnung gebucht.

Übertrag der Parzelle GBP Nr. 236 in das Verwaltungsvermögen	Fr. 324'000.00
Sanierung Schwimmbad, Dach Schulhaus Holzhäusern und Gasanschluss Schulhaus 4	Fr. 643'193.55
Beitrag an die Freie Baugenossenschaft	Fr. 225'000.00
Minderaufwand zufolge Mehrsubvention für das Alterszentrum	Fr. - 221'326.00

Die reine Verschuldung per 31.12.1993 beläuft sich auf Fr. 14'293'388.94, was einer Abnahme von Fr. 3'988'261.86 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung sinkt somit von Fr. 3'254.12 auf Fr. 2'530.70. Die Fremddarlehen betragen noch Fr. 27'475'000.—, was einer Abnahme um Fr. 1'560'000.— entspricht.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung die

ANTRÄGE:

Es seien

1. Die Verwaltungsrechnung 1993, die Investitionsrechnung 1993 sowie die Bilanz per 31.12.1993 zu genehmigen.

2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'787'490.83 auf die neue Rechnung vorzutragen, wobei Fr. 2'000'000.— dem Konto 2041.5 der Tilgungsreserve zuzuweisen ist und Fr. 787'490.83 als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1994 zu verwenden sind.

3. Die Liegenschaft GBP Nr. 236 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen der Bestandesrechnung zu übertragen und demzufolge in der laufenden Rechnung jährlich mit 10 % vom Restbuchwert abzuschreiben.

Risch/ Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Graphische Übersicht Rechnung 1993

Investitions-rechnung (Mittel-verwendung)

Finanzierung (Mittelherkunft)

Laufende Rechnung
(Aufwand und Ertrag ohne Übertrag Überschuss Vorjahr)
Cashflow = Ertragsüberschuss, Abschreibungen, gesetzliche Rückstellungen

Bemerkungen zu den Kennziffern:

(Punkt 5 auf Seite 7)

Selbstfinanzierungskraft: Selbstfinanzierung (Cashflow) in Prozenten des Ertrages ohne Verrechnung und durchlaufende Beiträge.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung (Cashflow) in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Investitionsquote: Bruttoinvestitionen in Prozenten der konsolidierten Gesamtausgaben (Ausgaben ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Verrechungen).

Eigenkapitalquote: Eigenkapital in Prozenten der Passiven.

Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 1993	Budget 1993	Rechnung 1992	Rechnung 1991	Rechnung 1990
1. Laufende Rechnung:					
Ertrag	27.961.619,62	23.536.600,00	25.454.267,07	28.092.090,32	30.557.380,60
Aufwand	25.174.128,79	23.919.710,00	23.003.691,95	26.193.003,00	24.408.272,18
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	2.787.490,83	-383.110,00	2.450.575,12	1.899.087,32	6.149.108,42
Cash Flow	5.977.266,81	2.407.890,00	5.156.833,00	4.376.306,00	9.157.703,00
2. Investitionsrechnung:					
Aufwand	1.144.884,95	5.171.000,00	820.395,50	3.272.503,20	4.857.519,80
Ertrag	0,00	2.585.000,00	206.804,00	-571.805,00	624.162,00
Finanzierungsfehlbetrag	1.144.884,95	2.588.000,00	613.591,50	3.844.308,20	4.233.357,80
3. Bilanz:					
Finanzvermögen	19.570.460,31	-	15.547.012,05	16.965.515,00	17.263.153,85
Verwaltungsvermögen	20.803.445,00	-	24.340.800,00	23.200.404,00	27.077.000,00
Bilanzsumme Aktiven	40.373.905,31	-	39.887.812,05	40.165.919,00	44.340.153,85
Fremkapital	37.586.414,48	-	37.437.236,93	38.266.831,68	38.191.045,43
Eigenkapital	2.787.490,83	-	2.450.575,12	1.899.087,32	6.149.108,42
Bilanzsumme Passiven	40.373.905,31	-	39.887.812,05	40.165.919,00	44.340.153,85
4. Steuererträge:					
Steuern natürliche Personen	11.088.609,50	8.800.000,00	9.295.774,60	9.072.053,65	7.547.981,10
Steuern juristische Personen	3.072.246,90	2.645.000,00	3.475.875,40	2.263.395,20	2.854.223,80
Grundstückgewinnsteuer	732.523,65	1.800.000,00	582.222,75	876.813,00	5.803.181,10
Uebrige Gemeindesteuern	216.329,35	275.000,00	287.739,70	329.337,90	326.363,90
Total Steuerertrag	15.109.709,40	13.520.000,00	13.641.612,45	12.541.599,75	16.531.749,90
Anteil am kant. Finanzausgleich	2.300.534,20	2.900.000,00	2.833.092,00	3.122.646,30	2.767.749,85
5. Kennziffern:					
1. Steuerfuss	96	96	100	100	100
2. Selbstfinanzierungskraft	21,84%	10,48%	20,67%	15,81%	25,19%
3. Selbstfinanzierungsgrad	522,08%	93,08%	840,43%	-13,84%	216,32%
4. Investitionsquote	5,81%	25,13%	4,15%	14,04%	28,16%
5. Eigenkapitalquote	6,90%	-	6,14%	4,73%	13,87%
6. Steuerertrag pro Einwohner in Fr.	1.963	1.544	1.655	1.610	1.367
6. Anzahl Arbeitnehmer:					
Beamte, Angestellte, Lehrlinge	17,80	17,50			
Betriebspersonal, Hauswarte	12,32	12,32			
Lehrpersonen	64,70	65,63			
Total (gerundet, inkl. Teilzeitbesch.)	94,82	95,45			
7. Wohnbevölkerung:					
Natürliche Personen	5.848	5.700	5.618	5.635	5.520
8. Index:					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	139,00	138,90	135,70	131,20	124,70
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	122,50	123,70	129,60	130,50	122,90

Bestandesrechnung per 31.12.1993

		Bilanz per 31.12.92	Veränderung	Bilanz per 31.12.93
1	**AKTIVEN**	**39.887.812,05**	**486.093,26**	**40.373.905,31**
10	**Finanzvermögen**	**15.547.012,05**	**4.023.448,26**	**19.570.460,31**
100	**Flüssige Mittel**	**1.761.761,60**	**-1.698.988,24**	**62.773,36**
1000	Kasse	12.577,95	-2.180,90	10.397,05
1001	Postcheck	193.581,61	-162.695,27	30.886,34
1002	Banken	1.555.602,04	-1.534.112,07	21.489,97
101	**Guthaben**	**5.260.818,45**	**4.028.098,60**	**9.288.917,05**
1010	Guthaben aus Vorschüssen	14.145,00	-14.076,40	68,60
1011	Guthaben Erwachsenenbildung	10.396,95	4.531,00	14.927,95
1012	Guthaben Steuern	1.576.283,50	419.386,40	1.995.669,90
1013	Guthaben Gemeinwesen	1.741.062,35	113.389,75	1.854.452,10
1014	Guthaben von Privaten	0,00	24.576,70	24.576,70
1015	ESR Debitoren	620.807,00	-21.258,70	599.548,30
1016	Festgelder	1.200.000,00	3.530.000,00	4.730.000,00
1017	Cash in Transit	-364,00	364,00	0,00
1018	ESR Pendenzen	-1.512,35	-3.814,15	-5.326,50
1019	Übrige (Patengemeinde Realp)	100.000,00	-25.000,00	75.000,00
102	**Anlagen**	**8.513.373,90**	**1.676.443,00**	**10.189.816,90**
10201	Aktien	0,00	443,00	443,00
1022	Darlehen	1.750.000,00	2.000.000,00	3.750.000,00
1023	Liegenschaften	6.763.373,90	-324.000,00	6.439.373,90
103	**Transitorische Aktiven**	**11.058,10**	**17.894,90**	**28.953,00**
1030	Zinsen	0,00	7.885,00	7.885,00
1031	Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen	11.058,10	-11.058,10	0,00
1039	Übrige	0,00	21.068,00	21.068,00
11	**Verwaltungsvermögen**	**24.340.800,00**	**-3.537.355,00**	**20.803.445,00**
114	**Sachgüter**	**19.216.900,00**	**-2.884.255,00**	**16.332.645,00**
1140	Grundstücke	2.338.100,00	-1.477.600,00	860.500,00
1141	Tiefbauten	-111.300,00	45.745,00	-65.555,00
1143	Hochbauten	16.990.100,00	-1.452.400,00	15.537.700,00
115	**Darlehen und Beteiligungen**	**5.123.900,00**	**-653.100,00**	**4.470.800,00**
2	**PASSIVEN**	**39.887.812,05**	**486.093,26**	**40.373.905,31**
20	**Fremdkapital**	**37.437.236,93**	**149.177,55**	**37.586.414,48**
200	**Laufende Verpflichtungen**	**3.980.203,40**	**723.566,45**	**4.703.769,85**
2000	Kreditoren	2.350.257,40	558.916,35	2.909.173,75
2001	Depotgelder GGST	1.517.058,20	142.530,80	1.659.589,00
2003	Entschädigung Gemeinwesen	26.459,00	-26.459,00	0,00
2009	Übrige	86.428,80	48.578,30	135.007,10
202	**Mittel- und langfristige Schulden**	**29.035.000,00**	**-1.560.000,00**	**27.475.000,00**
204	**Rückstellungen**	**3.608.574,08**	**113.991,15**	**3.722.565,23**
205	**Transitorische Passiven**	**813.459,45**	**871.619,95**	**1.685.079,40**
23	**Eigenkapital**	**2.450.575,12**	**336.915,71**	**2.787.490,83**

Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

Mittelherkunft

Innenfinanzierung (Cashflow)

Ertragsüberschuss	2.787
Abschreibungen	2.312
Gesetzliche Reserve Zivilschutz	114
Anpassung Rückerstattung GGST	764
	5.977

Aussenfinanzierung

Aufnahme langfr. Darlehen	3.000
	3.000

Desinvestierung

Mehrsubvention Alterszentrum	221
Kt. Entschädigung Umgebung Dorfmatt	20
	241

Mittelverwendung

Investierung

Sanierung Schwimmbad	300
Sanierung Schulanlage Holzhäusern	159
Sanierung öffentliche Gebäude	184
Kanalisation	59
Freie Baugenossenschaft	225
Zweckverband Notschlachtanlage	54
Ausrüstung Schutzräume	105
Landabtausch	58
Übertrag GBP 236 in Verw. Verm.	324
	1.466

Definanzierung

Rückzahlung langfr. Darlehen	4.560
	4.560

Zunahme NUV

Zunahme Guthaben Steuern	416
Zunahme übrige Debitoren	79
Zunahme Festgeldanlage	3.630
Darlehen Stiftung Rischer Liegensch.	2.000
Zunahme TA	18
Abnahme Kreditoren	41
Abnahme flüssige Mittel	-1.699
Liegenschaft GBP 236	-324
Zunahme TP	-872
	3.192

(in Fr. 1'000)	**9.218**	**9.218**

Liquiditätsnachweis:

	1992	1993	Veränd.
Flüssige Mittel	1.762	63	-1.699
Guthaben	5.261	9.289	4.028
Anlagen	8.513	10.190	1.677
Transitorische Aktiven	11	29	18
Umlaufsvermögen: (Finanzvermögen)	15.547	19.571	4.024
Kreditoren/TP (ohne GGST Rückzahl. Kto.)	-3.457	-4.289	-832
Nettoumlaufsvermögen (NUV)	12.090	15.282	3.192

Laufende Rechnung nach Kostenarten

		Rechnung 1993	Budget 1993	Rechnung 1992	Rechnung 1991	Rechnung 1990
3	**AUFWAND:**	**25.174.128,79**	**23.919.710,00**	**23.003.691,95**	**26.193.003,00**	**30.557.380,60**
30	Personalaufwand	10.556.642,20	10.648.410,00	9.867.844,09	9.146.599,05	8.139.214,15
31	Sachaufwand	4.195.336,70	4.427.200,00	3.442.661,73	3.979.621,45	3.528.415,55
32	Passivzinsen + Steuerskonti	1.610.201,64	2.018.000,00	1.950.972,03	1.814.753,05	1.834.183,95
33	Abschreibungen + Steuerverluste	4.845.165,25	2.846.000,00	4.672.004,10	8.668.494,70	14.850.488,40
34	Beitrag an Finanzausgleich	178.948,80	184.000,00	42.165,50	38.334,40	0,00
35	Entschädigung an Gemeinwesen	74.286,35	120.900,00	60.562,10	122.737,25	142.928,00
36	Beiträge an Kanton oder Dritte	3.016.730,30	3.144.100,00	2.460.062,40	1.955.865,30	1.764.707,50
38	Einlagen in Spezialfin. + Stiftungen	113.991,15	15.000,00	8.760,00	23.795,00	0,00
39	Interne Verrechnungen	582.826,40	516.100,00	498.660,00	442.802,80	297.443,05
4	**ERTRAG:**	**27.961.619,62**	**23.536.600,00**	**25.454.267,07**	**28.092.090,32**	**36.706.489,02**
40	Steuern	14.536.251,20	11.889.000,00	13.098.064,20	11.699.207,55	10.728.568,80
40a	Grundstückgewinnsteuer	573.458,20	1.631.000,00	543.548,25	842.392,20	5.803.181,10
41	Regalien + Konzessionen	352.642,25	319.000,00	309.162,25	305.495,20	299.940,00
42	Vermögenserträge	683.719,90	451.000,00	508.648,35	576.247,65	540.548,20
43	Entgelte	2.262.548,55	1.620.500,00	1.675.909,25	1.270.018,35	1.240.297,37
44	Anteil am kt. Finanzausgleich	2.300.534,20	2.900.000,00	2.833.092,00	3.122.646,30	2.767.749,85
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	672.573,85	688.300,00	694.213,70	628.634,25	433.983,40
46	Beiträge des Kantons + Dritte	3.539.908,95	3.487.200,00	3.385.874,75	3.089.135,40	2.745.189,55
47	Durchlaufende Beiträge	6.581,00	4.000,00	8.007,00	4.550,00	21.937,50
48	Entnahme aus Spezialfinanzierung	2.450.575,12	0,00	1.899.087,32	6.149.108,42	11.789.476,55
49	Interne Verrechnung	582.826,40	546.600,00	498.660,00	404.655,00	335.616,70
	ERGEBNIS:	**2.787.490,83**	**-383.110,00**	**2.450.575,12**	**1.899.087,32**	**6.149.108,42**

in Millionen

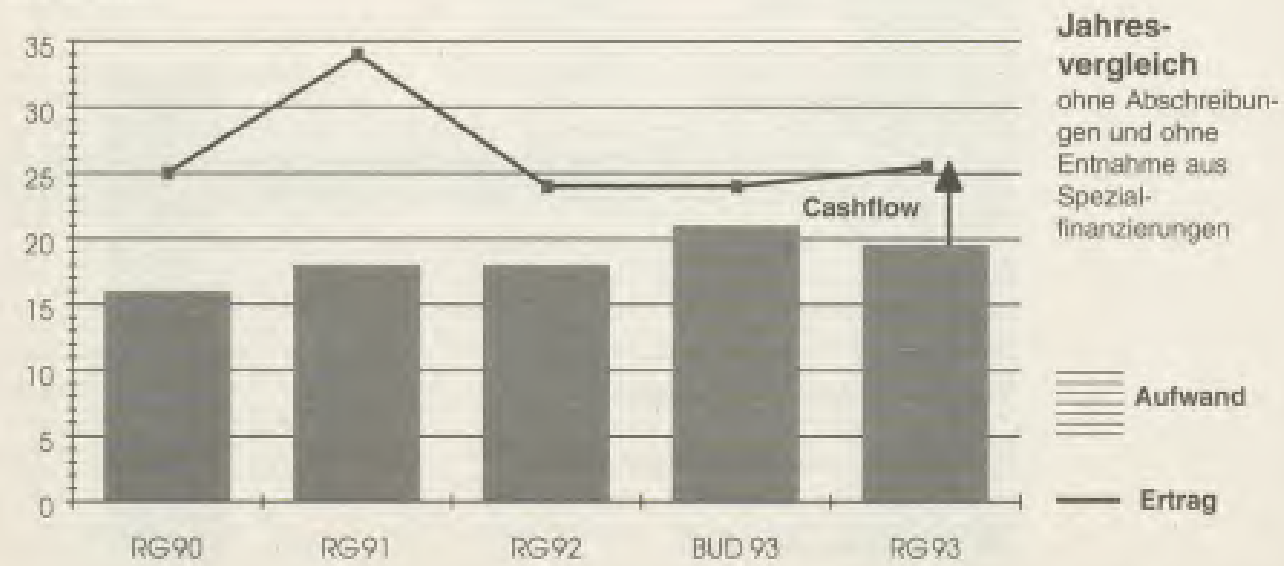

Rechnung 1993
nach institutioneller Gliederung

Seite 11

		RECHNUNG 1993		BUDGET 1993		RECHNUNG 1992	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11	Präsidialabteilung	1.652.759,08	273.017,05	1.722.410,00	230.500,00	1.447.173,00	508.643,95
12	Finanzabteilung	7.870.941,00	20.982.832,12	6.366.800,00	17.227.900,00	7.852.712,40	19.229.027,72
13	Schulabteilung	9.056.446,55	4.078.528,45	9.205.000,00	3.945.100,00	8.514.834,90	3.890.812,50
14	Bauabteilung	3.989.398,91	1.990.070,40	3.899.300,00	1.473.100,00	3.082.067,50	1.122.707,00
15	Polizei- undGesundheit	1.162.646,85	31.023,70	1.255.800,00	20.500,00	780.402,15	40.295,70
16	Wehrabteilung	827.305,40	250.098,95	685.700,00	201.500,00	609.975,80	159.242,70
17	Sozialabteilung	614.631,00	356.048,95	784.700,00	438.000,00	716.526,20	503.537,50
	TOTAL	**25.174.128,79**	**27.961.619,62**	**23.919.710,00**	**23.536.600,00**	**23.003.691,95**	**25.454.267,07**
	Netto	**2.787.490,83**		**-383.110,00**		**2.450.575,12**	

Aufwand 1993 im Abteilungsvergleich

11 Präsidialabteilung

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1101	Einwohnergemeinde	96.438,18		96.260,00		71.075,75	
1102	Rechnungskommission	6.476,65		5.500,00		5.455,95	
1105	Gemeinderat	198.169,40		206.000,00		182.754,75	
1110	Verwaltung	784.385,15	230.683,15	786.000,00	188.600,00	670.997,00	459.723,95
1120	Allgemeine Bürokosten	159.985,15	203,40	169.000,00		170.265,30	45,00
1130	Telefon	14.316,20		14.000,00		12.518,80	
1133	Betreibungsamt	122.183,65		113.200,00		93.951,50	
1135	Friedensrichter	3.314,25		3.700,00		3.680,85	
1136	Weibelamt	2.417,05		2.500,00		1.659,20	
1140	Ordentliche Beiträge	117.366,10		126.000,00		85.614,35	
1144	Jugendarbeit	103.352,30	24.000,00	128.200,00	24.000,00	74.635,40	24.000,00
1150	Landwirtschaft	5.608,75		14.400,00	400,00	31.880,35	
1160	Kulturelles	38.746,25	17.800,00	57.650,00	17.000,00	42.683,80	24.555,00
1161	Gemeindegeschichte		330,50		500,00		320,00
11	**TOTAL**	**1.652.759,08**	**273.017,05**	**1.722.410,00**	**230.500,00**	**1.447.173,00**	**508.643,95**
	Netto	**1.379.742,03**		**1.491.910,00**		**938.529,05**	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1110 / 30101	Aushilfegehälter	17'073	0	Schwangerschaftsurlaub einer Mitarbeiterin der Einwohnerkontrolle
1110 / 43100	Kanzleigebühren	59'698	30'000	Beurkundungsgebühren neu in Konto Kanzleigebühren
1144 / 36501	Beitrag Verein Jugendtreff	95'436	115'000	Unterschreitung der Betriebskosten
1150 / 36100	Beitrag gemäss Meliorationsgesetz	0	10'000	Keine Beiträge für 1993

12 Finanzabteilung

Seite 13

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1205	EDV Anlage	61.526,15		53.000,00		48.764,40	
1220	AHV, IV, EO, FAK	620.781,00		588.000,00		531.967,55	
1223	Andere Versicherungen	37.989,20		42.000,00	5.000,00	25.255,90	
1230	Liegenschaften Finanzverm.	36.173,95	200.501,65	38.300,00	119.100,00	80.067,20	116.873,10
1237	Zentrum Dorfmatt	407.689,96	277.575,65	474.500,00	225.000,00	437.893,22	207.506,00
1250	Passivzinsen	1.493.418,74		1.898.000,00		1.838.046,23	
1251	Aktivzinsen		291.293,65		138.800,00		221.694,60
1260	Ordentliche Steuern	242.539,05	14.325.167,05	270.000,00	11.688.000,00	215.667,00	13.040.567,75
1261	Finanzausgleich		2.300.534,20		2.900.000,00		2.833.092,00
1262	Übrige Steuern	183.083,10	784.542,35	187.000,00	1.832.000,00	43.705,40	601.044,70
1267	Gebühren und Konzessionen	25.000,00	352.842,25	25.000,00	319.000,00	25.000,00	309.152,25
1270	Abschreibungen	2.312.064,83		2.791.000,00		2.706.258,18	
1275	Verwendung Überschuss Vo	2.450.575,12	2.450.575,12			1.899.087,32	1.899.087,32
12	TOTAL	7.670.941,00	20.982.832,12	6.366.800,00	17.227.900,00	7.852.712,40	19.229.027,72
	Netto	-13.111.891,12		-10.861.100,00		-11.376.315,32	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1230 / 42900	Buchgewinn Anlagen Verwaltungsvermögen	60'400	0	Tausch/Abtretung mit Kanton bei Trottoir Freiraum Dorfmatt
1237 / 30100	Gehälter Wartung	118'741	144'400	Nur ein Abwart während der Übergangszeit ab Austritt von F. Rottensteiner
1237 / 31401	Unterhalt Aussenplätze	22'060	38'500	Mehr Eigenleistung durch Bauamt
1237 / 31500	Technischer Service	13'482	35'000	Böhmenservice wird 1994 durchgeführt
1237 / 45805	Kostenanteil Detter	64'312	25'000	Ausserordentliche NK Abrechnung aus früheren Jahren
1250 / 32101	Kreditkomm., Bankspesen	33'845	7'000	Kommission für Darlehensaufnahme
1250 / 32200	Verzinsung langfristiger Darlehen	1'441'066	1'741'000	Rückzahlung von Darlehen, geringerer Kreditbedarf
1250 / 32201	Verzinsung kurzfristiger Darlehen	13'389	50'000	Keine kurzfristigen Überbrückungen, da geringerer Kreditbedarf
1251 / 42101	Festgeldzinsen	218'067	80'000	Mehrzinsertrag durch optimale Festgeldanlage und geringen Investitionen
1260 / 40000 ff	Steuereinnahmen	14'395'167	11'688'000	Steuermehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 2'637'167,05. Dieser hohe Mehrertrag ist zum grossen Teil auf Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sowie Reingewinne juristischer Personen im Bezugsjahr zurückzuführen.
1261 / 44400	Anteil am kant. Finanzausgleich	2'300'534	2'900'000	Reduzierter Anteil gemäss Mitteilung des Regierungsrates
1262 / 40300	GGST alter Recht	-687'294	300'000	Hängige Entscheide beim Verwaltungsgericht, Anpassung des Kredites für Rückzahlung GGST um Fr. 763'720.--
1270 / 53100	Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	2'312'065	2'791'000	Reduktion des Abschreibungsbedarfs durch ausserordentliche Abschreibungen und geringere Investitionstätigkeit als geplant

13 Schulabteilung

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1301	Schulkommission	11.389,20		10.300,00		11.390,60	
1305	Verwaltung	182.491,70	57.312,60	191.900,00	68.500,00	182.142,65	66.789,40
1307	Kindergarten	482.046,50	213.594,40	481.400,00	203.800,00	451.701,20	203.245,80
1310	Primarschule	3.424.296,55	1.598.636,40	3.389.500,00	1.511.900,00	3.213.039,15	1.524.806,10
1320	Oberstufenschule	2.262.220,10	1.316.474,10	2.465.200,00	1.315.200,00	2.110.378,95	1.219.484,75
1330	Hauswirtschaft	206.496,20	80.402,05	225.900,00	90.200,00	201.083,45	83.111,00
1331	Turnunterricht	187.398,20	67.654,65	197.600,00	62.400,00	166.479,45	62.225,10
1332	Sprachheilschule	117.972,50	60.321,05	121.900,00	57.300,00	113.966,90	55.290,15
1333	Musikschule	740.064,30	475.512,40	740.000,00	451.000,00	715.604,15	446.213,80
1340	Schul- und Gemeindebibl.	70.472,05	150,00	62.700,00	200,00	62.535,75	150,00
1350	Schuldienste und Diverses	295.949,60	54.543,50	259.700,00	50.000,00	253.811,90	44.335,00
1352	Schulzahnpflege	125.239,70	90.509,70	108.500,00	78.000,00	109.535,10	88.555,20
1380	Schulhäuser	926.998,80	63.417,60	918.300,00	58.600,00	876.317,50	96.606,20
1390	Mobiliar	23.411,15		32.100,00		46.848,15	
13	TOTAL	9.056.446,55	4.078.528,45	9.205.000,00	3.945.100,00	8.514.834,90	3.890.812,50
	Netto	4.977.918,10		5.259.900,00		4.624.022,40	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1320 / 30200	Gehälter	1'735'178	1905'300	Weniger Pensen in der Oberstufe
1320 / 43800	Leistungen aus Sozial- und Unfallversicherungen	28'176	3'000	Ausserordentliche Unfallgelder
1320 / 45200	Beitrag von auswärtigen Schülern	294'328	262'500	Mehr Schüler aus Malanskappel
1350 / 36500	Beiträge Ausbildung behinderter Kinder	275'311	230'000	Infolge Reduktion der IV Beiträge übernehmen Kanton und Gemeinde höhere Anteile
1380 / 30101	Reinigungshilfen	44'946	30'000	Mehr Stellvertretungen infolge unfallbedingten Arbeitsausfällen von zwei Abwärtern
1380 / 31400	Unterhalt Schulhäuser	192'397	178'000	Verschiedene grössere Reparaturen

14 Bauabteilung

Seite 15

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1401	Baukommissionen	82.510,85		31.500,00		34.058,25	
1403	Verwaltung	462.830,80	106.911,75	482.400,00	45.500,00	378.126,10	57.800,35
1405	Ortsplanung	182.169,65	20.180,00	150.000,00	20.000,00	155.939,80	
1407	Vermessung	42.882,55	192,00	63.000,00	500,00	13.063,50	
1411	Personal Werkdienst	465.326,40	465.326,40	447.600,00	447.600,00	404.373,45	404.373,40
1430	Werkhof	258.568,80	388,00	117.000,00	500,00	163.622,20	500,00
1440	Unterh. Strassen/Anlagen	172.065,10		172.300,00		154.065,75	
1441	Winterdienst	19.992,40		37.100,00		19.608,30	
1445	Ausbau Strassen/Anlagen	221.647,55		226.000,00		75.538,10	
1446	Plätze und Anlagen	291.827,31		317.000,00		261.305,70	
1447	Schwimmbad Rotkreuz/Zwei-	127.521,45	31.786,50	112.000,00	36.000,00	111.984,75	37.301,50
1450	Kanalisation und Kläranlage	387.586,60	814.394,55	272.000,00	270.000,00	256.542,60	315.384,25
1460	Abfallbeseitigung	1.037.898,95	550.891,20	1.188.400,00	650.000,00	838.808,25	307.347,50
1461	Umweltschutz	29.993,60		31.200,00		18.022,20	
1480	Verkehrswesen	206.576,90		251.800,00	3.000,00	197.008,55	
14	TOTAL	3.989.398,91	1.990.070,40	3.899.300,00	1.473.100,00	3.082.067,50	1.122.707,00
	Netto	1.999.328,51		2.426.200,00		1.959.360,50	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1401 / 30001	Nicht ständige Kommissionen	26'790	4'000	Zweimalige Jurierung Schulanlage
1401 / 31800	Expertisen, Gutachten, Rechtsberatung	41'252	15'000	Zunahme Rechtsberatung
1403 / 31900	Baukontrollen	14'677	0	Neues Konto, budgetiert unter Konto 39'000
1403 / 43100	Baubewilligungsgebühren	93'440	35'000	Vermehrte und grössere Baubewilligungen
1440 / 31500	Unterhaltsarbeiten Dritter	64'701	37'000	Unwetterschädenbehebung
1446 / 31500	Unterhalt Schiffsteg	61'039	40'000	Rischer Steg, zusätzliche Sanierung und Reparaturen
1447 / 31400	Unterhalt Anlagen Schwimmbad	48'315	21'000	Chlorgasraumsanierung gemäss Vorschriften
1450 / 36400	Betriebskostenbeitrag ARA	333'472	210'000	Neuer Verrechnungsmodus ab 1993
1450 / 43401	Anschlussgebühren	591'697	100'000	Abrechnung von Bauten, zum Teil aus Vorjahren, durch die Gebäudeversicherung
1460 / 31801	Kehrichtverwertung	487'209	600'000	230 Tonnen weniger Kehricht als budgetiert
1460 / 31806	KVA Fänn	0	66'000	Keine Kosten für 1993, gemäss Volksentscheid kein Bau der Kehrichtverbrennungsanlage Fänn
1460 / 43400	Kehrichtabfuhrgebühren	550'891	650'000	Weniger Kehricht als budgetiert
1480 / 36404	Ortsbus Buonas-Risch	31'400	65'000	Anpassung der Fahrpläne und Routen

15 Polizei- und Gesundheitsabteilung

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1505	Verwaltung	10.000,00		10.000,00		8.000,00	
1510	Polizeiwesen	85.671,45	19.506,50	81.600,00	14.000,00	49.534,05	29.163,25
1530	Marktwesen		1.390,00		1.000,00		1.520,00
1540	Gesundheitswesen	1.020.853,70	8.887,20	1.104.900,00	5.000,00	673.039,65	8.469,45
1550	Friedhof- und Bestattungswe	46.121,70	1.240,00	59.300,00	500,00	49.828,45	1.153,00
15	TOTAL	1.162.646,85	31.023,70	1.255.800,00	20.500,00	780.402,15	40.295,70
	Netto	1.131.623,15		1.235.300,00		740.106,45	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1510 / 30800	Verkehrsplanung, Erhebungen	39'016	20'000	Vermehrte Beratung durch Ingenieur Merlo
1510 / 31600	Miete Parkplätze SBB Areal	6'000	18'000	Neuer Mietvertrag erst ab 1994
1510 / 31601	Miete Polizeiposten	0	20'000	Buchung erfolgt über Verrechnungskonto 39'000
1540 / 36104	Defizitbeitrag Krankenanstalten	718'632	772'000	Kleinerer Defizitbeitrag gemäss Abrechnung der Sanitätsdirektion
1540 / 36500	Beitrag an Krankenpflegeverein	105'000	140'000	Geringerer Beitragsbedarf

16 Wehrabteilung

Seite 17

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1605	Verwaltung	120.294,20	57.770,90	120.900,00	56.000,00	107.998,00	46.261,95
1610	Feuerschau/Rauchgas/SR K	41.369,20	8.480,35	45.000,00	10.000,00	40.263,60	7.500,00
1620	Feuerwehrdienst	132.547,90	60.141,30	164.800,00	63.500,00	142.759,05	57.913,95
1630	Feuerwehrdepot/Einricht.	242.608,05	42.457,30	205.700,00	37.500,00	146.202,00	23.669,15
1640	Militäreinquartierungen	16.411,50	43.223,10	5.500,00	15.000,00	6.968,50	15.035,50
1650	Schiesswesen	9.971,10		5.000,00		2.427,00	
1660	Zivilschutz	224.096,30	38.026,00	132.700,00	19.500,00	161.259,05	8.862,15
1670	Notorganisation	40.007,15		6.100,00		2.098,60	
16	**TOTAL**	**827.305,40**	250.098,95	685.700,00	201.500,00	**609.975,80**	159.242,70
	Netto	**577.205,45**		484.200,00		**450.733,10**	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1630 / 31100	Anschaffungen	69'239	47'500	Ölwehrfahrzeug, gemäss Nachtragskredit an Gemeinderat
1630 / 31500	Unterhalt Hydranten	36'578	20'000	Zusätzliche unvorhergesehene Hydrantenversetzungen
1639 / 31503	Unterhalt Feuerwelher	91'003	70'000	Mehrkosten im Steintobel
1640 / 45000	Entschädigung für Unterkünfte	43'223	15'000	Bessere Ausnutzung durch mehr Militäreinquartierungen
1660 / 31800	Ausbildungskurse	30'760	20'000	Zusätzlicher Aufwand bei Gemeindeübung Zivilschutz
1660 / 38000	Reserveeinlage, Schutzraumabgeltungen	113'991	15'000	Bereinigung und Nachholbedarf aus früheren Rechnungsjahren
1670 / 31909	Verschiedene Aufwände	37'541	500	Spezialeinsatz Überschwemmung

17 Sozialabteilung

Kto.	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 Aufwand	RECHNUNG 1993 Ertrag	BUDGET 1993 Aufwand	BUDGET 1993 Ertrag	RECHNUNG 1992 Aufwand	RECHNUNG 1992 Ertrag
1705	Verwaltung	166.818,40	28.902,35	138.900,00	19.000,00	148.957,90	27.630,00
1710	Fürsorge und Vormundschaft	7.600,00		7.500,00		836,90	
1715	Unterstützung gem. Bundesc	137.528,90	101.174,30	250.000,00	140.000,00	211.625,00	166.152,15
1716	Unterstützung gem. Asylg.	260.997,00	223.168,30	317.000,00	268.000,00	298.540,80	304.172,35
1720	Sozialfürsorge	9.234,20		47.300,00	6.000,00	31.124,60	
1730	Wohnungsfürsorge	14.053,00		6.000,00		5.675,00	
1750	Bevorschussung von Alm.	18.399,50	4.794,00	20.000,00	5.000,00	19.766,00	3.580,00
17	TOTAL	614.631,00	356.048,95	784.700,00	438.000,00	716.526,20	503.537,50
	Netto	258.582,05		346.700,00		212.988,70	

Konto	Bezeichnung	Rechnung 1993	Budget 1993	Begründung
1705 / 39000	Verrechnung Löhne AHV Zweigstelle	34'000	0	Interne Verrechnung der Lohnkosten AHV Zweigstelle
1715 / 36600	Unterstützung an Private	137'529	250'000	Keine ausgesteuerten Arbeitslose für 1993
1715 / 45100	Kostenanteil des Kantons	48'990	100'000	Kleinere Unterstützungen als budgetiert bewirken kleinere Rückerstattungen
1716 / 30100	Gehälter	199'460	240'000	Reduktion der Beschäftigung eines Betreuers
1716 / 45100	Kostenanteil des Kantons	86'658	115'000	Anpassung des Anteils durch geringere Kosten
1720 / 36504	Dauerpflegeheim Schwerbehinderte	-10'747	15'000	Rückzahlung aus Abrechnung von vorausbezahlten Defizitgarantiebeiträgen

Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	RECHNUNG 1993 AUSGABEN	RECHNUNG 1993 EINNAHMEN	BUDGET 1993 AUSGABEN	BUDGET 1993 EINNAHMEN
	TOTAL	**1.144.884,95**	**0,00**	**5.301.000,00**	**2.585.000,00**
14	**BAUABTEILUNG**	982.263,75	0,00	5.184.000,00	2.585.000,00
141	**TIEFBAU**	**280.550,00**	0,00	**1.500.000,00**	**2.135.000,00**
63100	Landverkauf Gössimatte				2.035.000,00
50100	Vorsorglicher Landerwerb	-23.500,00			
50102	Erschliessung Gössimatte			1.500.000,00	
50102	Freiraum Dorfmatt	-19.950,00			
50103	Übertrag GBP 236 in Verw.Vermögen	324.000,00			
63100	Erschliessungsstr., Kostenanteil Dritter				100.000,00
142	**HOCHBAUTEN**	**643.193,55**	0,00	**1.910.000,00**	0,00
50300	Feuerwehr/Zivilschutz			1.000.000,00	
50300	Schwimmbad Rotkreuz	299.912,90		260.000,00	
50301	Sanierung öffentl. Gebäude, Gasanschl.	184.201,25			
50304	Sanierung Schulhaus 2 + 3			500.000,00	
50305	Sanierung Dach Schulhaus Holzhäusern	159.079,40		150.000,00	
144	**LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ**	**58.520,20**	0,00	**1.774.000,00**	**450.000,00**
50100	Hausanschlüsse Kanalisation	22.311,00			
50103	Kanalisation UeG, Projekt	3.159,60		80.000,00	
50104	Kanalisation UeG	33.049,60		1.500.000,00	
63100	Kanalisation UeG, Kostenanteil Dritter				450.000,00
56501	Wasserversorgung Rotkreuz			25.000,00	
56503	Kapelle St. German			169.000,00	
15	**POLIZEI- UND GESUNDHEITSABT.**	**58.021,80**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
56101	Stiftung Alterszentrum	-221.326,00			
56102	Freie Baugenossenschaft	225.000,00			
56103	Zweckverband Notschlachtanlage	54.347,80			
16	**WEHRABTEILUNG**	104.599,40	0,00	117.000,00	0,00
50300	Schiessanlage 300 m, Risch			60.000,00	
50600	Ausrüstung priv. + öff. Schutzräume	104.599,40		57.000,00	

Abschreibungstabelle

Objekt	Brutto Verwaltungsvermögen	Total Abschreib. bis 31.12.92	Netto Anlagewert 31.12.1992	Gewinnverteilung 1992	Zuwachs/Abgang	Abschreibungen 1993 (10 %)	Anlagewert nach Abschreibung 31.12.1993
Baurecht GBP 39	905.424,00	-90.424,00	815.000,00	-239.675,12		-57.624,88	517.700,00
GBP 453 Oberrüti	997.500,00	-99.800,00	897.700,00	-897.700,00		0,00	0,00
GBP 454 Buonaserstrasse	445.000,00	-44.500,00	400.500,00	-400.500,00		0,00	0,00
GBP 960 Buonaserstr. Oberrüti	249.900,00	-25.000,00	224.900,00	-224.900,00		0,00	0,00
GBP 1621 Kreutzplatz	0,00	0,00	0,00		54.400,00	-5.400,00	49.000,00
GBP 222 Breiten	0,00	0,00	0,00		2.500,00	-300,00	2.200,00
GBP 236 Buonaserstr. Tennis	0,00	0,00	0,00		324.000,00	-32.400,00	291.600,00
	2.597.824,00	-259.724,00	2.338.100,00	-1.762.775,12	380.900,00	-95.724,88	860.500,00
Freiraum Dorfmatt	1.532.202,60	-1.664.902,60	-132.700,00		-19.950,00	15.295,00	-137.355,00
Kanalisation UEG, Projekt	0,00	0,00	0,00		3.159,60	-359,60	2.800,00
Kanalisation UEG	0,00	0,00	0,00		33.049,60	-3.349,60	29.700,00
Kanalisation	14.276.957,40	-14.255.557,40	21.400,00		22.311,00	-4.411,00	39.300,00
	15.809.160,00	-15.920.460,00	-111.300,00	0,00	38.570,20	7.174,80	-65.555,00
Schulhaus 4	4.448.953,20	-2.108.953,20	2.340.000,00		115.494,95	-245.594,95	2.209.900,00
Unterstufenschulhaus	1.215.490,38	-886.890,38	328.600,00	-328.800,00		0,00	0,00
Sarnahalle	265.557,35	-225.257,35	40.300,00	-40.300,00		0,00	0,00
Sanierung Schulh. Holzhäusern	0,00	0,00	0,00		159.079,40	-15.979,40	143.100,00
Sanierung Filteranlage	0,00	0,00	0,00		299.912,90	-30.012,90	269.900,00
Zentrum Dorfmatt	13.626.894,65	-8.613.894,65	5.013.000,00		68.706,30	-508.206,30	4.573.500,00
Oberstufenschulhaus	13.193.623,55	-3.925.423,55	9.268.200,00			-926.900,00	8.341.300,00
	32.750.519,13	-15.760.419,13	16.990.100,00	-368.900,00	643.193,55	1.726.693,55	15.537.700,00
Zweckverband Notschlachtanlage	0,00	0,00	0,00		54.347,80	-5.447,80	48.900,00
Alterszentrum Dreilinden	8.419.750,00	-3.614.750,00	4.805.000,00		-221.326,00	-458.374,00	4.125.300,00
Ausrüstung öffentl. Schutzräume	377.448,80	-283.548,80	93.900,00	-93.900,00	104.599,40	-10.499,40	94.100,00
Grundwasserfassung	650.000,00	-425.000,00	225.000,00	-225.000,00		0,00	0,00
Zugerland Verkehrsbetriebe	220.500,00	-220.500,00	0,00			0,00	0,00
Freie Baugenossenschaft Risch	0,00	0,00	0,00		225.000,00	-22.500,00	202.500,00
	9.667.698,80	-4.543.798,80	5.123.900,00	-318.900,00	162.621,20	-496.821,20	4.470.800,00
	60.825.201,93	-36.484.401,93	24.340.800,00	-2.450.575,12	1.225.284,95	-2.312.064,83	20.803.445,00

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Einwohnergemeinde Risch

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1993 und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Gemäss unserer Kontrolle wurden sämtliche vorhandenen Belege ordnungsgemäss verbucht. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit den vorhandenen Belegen überein.

Der Gesamtertrag der ordentlichen Steuern beläuft sich auf Fr. 14'325'167.05 und ergibt somit bei einem budgetierten Betrag von Fr. 11'688'000.— einen Mehrertrag von Fr. 2'637'167.05, was den wesentlich besseren Rechnungsabschluss bewirkte.

Der Finanzausgleich war mit Fr. 2'900'000.— budgetiert; der tatsächlich erhaltene Betrag betrug Fr. 2'300'534.20, was auf die positiven Ergebnisse der Vorjahre und den guten Steuerertrag der Gemeinde Risch zurückzuführen ist.

Aufgrund unserer Prüfung b e a n t r a g e n wir:

1. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1993 zu genehmigen;
2. Den Rechnungsführern Décharge zu erteilen und ihnen für gute Arbeit zu danken;
3. Dem Gemeinderat, insbesondere dem Finanzchef sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung für die treue Pflichterfüllung zu danken.

Risch/Rotkreuz, 04. Mai 1994

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

H. Stuber

K. Stuber

P. Fuchs

PRÄSIDIALABTEILUNG

Gemeindeversammlungen

28. Juni 1993

- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
- Rechnung 1992 (Zustimmung)
- Genehmigung des revidierten Kanalisationsreglementes der Gemeinde Risch (Zustimmung)
- Kreditbegehren für die kanalisationstechnische Erschliessung der Liegenschaften in der Landwirtschaftszone (Zustimmung)
- Änderungen und Ergänzung der Bauordnung der Gemeinde Risch zwecks Anwendung der Ausnützungsziffer gemäss Vollziehungsverordnung zum Baugesetz (Zustimmung)
- Zonenplanänderung im Gebiet Breitfeld, Rotkreuz, und Ergänzung der Bauordnung Risch (Zustimmung)
- Kreditbegehren für die Erweiterung der bestehenden Notschlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug mit einer Konfiskatsammelstelle (Zustimmung)
- Genehmigung des Projektierungskredites für die Erweiterung der Schulanlage (Ablehnung)
- Beitrag an die „Freie Baugenossenschaft Risch-Rotkreuz" zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen (Zustimmung)

30. September 1993

- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
- Zonenplanänderungen im Gebiet Holzhäusern für Golfanlage und für Familiengarten und Freizeit sowie Ergänzungen der Bauordnung Risch (Zustimmung)
- Abtretung einer Landparzelle im Baurecht an den Tennisclub Risch-Rotkreuz für die Erstellung einer Tennisanlage (Zustimmung)

13. Dezember 1993

- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
- Voranschlag 1994 (Zustimmung)
- Finanzplan 1993 - 1998 (Zustimmung)
- Kreditbegehren für den Ersatz des IBM Systems 36 und Ausbau zu einer integrierten Gemeindelösung (Zustimmung)
- Genehmigung des Projektierungskredites für die Erweiterung der Schulanlage Rotkreuz (Zustimmung)
- Kreditbegehren für Beitragsleistungen an die Baukosten für den Erweiterungsbau und die Sanierung des Männerheim Eichholz in Steinhausen (Zustimmung)
- Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Teilbebauungsplan Abschnitt „Bahnhofmatte" (Zustimmung)
- Zwischenbericht und Verlängerung der Behandlungsfristen zur erheblich erklärten Motion betr. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes (Zustimmung)

Gemeindliche Urnenabstimmungen

07. März 1993 - Über Genehmigung des Kaufvertrages mit der Wohlfahrtsstiftung Landis & Gyr, Zug, für drei Mehrfamilienhäuser mit 60 Wohnungen und Tiefgarage an der Buonaserstrasse/Meierskappelerstrasse in Rotkreuz (Zustimmung mit 1'115 Ja zu 776 Nein)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hatte im Jahre 1993 über 317 (1992: 343) Geschäfte zu beraten, wofür 72 (65) Sitzungen notwendig waren.

Vollmacht bezüglich Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte

Die Gemeindeversammlung hat an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juli 1991 dem Gemeinderat Vollmacht erteilt, Verkauf-, Kauf-, Tausch- und Abtretungsverträge bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1,5 Mio., beschränkt auf die laufende Amtsperiode, für die Gemeinde abzuschliessen.

Aufgrund dieser Vollmacht sind in den Jahren 1991 und 1992 Verträge bis zu einer Summe von Fr. 55'200.-- getätigt worden. Im Jahre 1993 wurden folgende Verträge abgeschlossen.

01.07.1993	**Kaufvertrag** (Radweg und Kreisel an der Buonaserstrasse) - Ab GBP Nr. 39 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 159 des Kantons Zug, 32 m2 Land - Ab GBP Nr. 41 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 159 des Kantons Zug, 75 m2 Land - Ab GBP Nr. 1042 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 159 des Kantons Zug, 295 m2 Land - Ab GBP Nr. 60 des Kantons Zug an GBP Nr. 1621 der Einwohnergemeinde Risch, 272 m2 Land	Fr. 26'000.— (Verkauf)
18.10.1993	**Tausch-, Abtretungs- und Schenkungsvertrag** (Wegverlegung bei der Kapelle St. German in Buonas) - Ab GBP Nr. 324 der Frau Anna Bodmer-Abegg an GBP Nr. 325 der Einwohnergemeinde Risch, 194 m2 Land - Ab GBP Nr. 325 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 328 der Kapellenstiftung St. German, 55 m2 Land - Ab GBP Nr. 325 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 1285 der Frau Anna Bodmer-Abegg, 206 m2 Land - Ab GBP Nr. 1039 der Erbengemeinschaft Zehnder-Wicki sel. an GBP Nr. 325 der Einwohnergemeinde Risch, 67 m2 Land	 unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
23.11.1993	**Kaufvertrag** (Radweg an der Buonaserstrasse) - Ab GBP Nr. 236 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 159 des Kantons Zug, 414 m2 Strassenland	Fr. 82'800.— (Verkauf)
25.11.1993	**Abtretungsvertrag** - GBP Nr. 11, 2'877 m2 Strassenland an der Alten Chamerstrasse, vom Kanton Zug an die Einwohnergemeinde Risch	unentgeltlich

06.12.1993	**Tausch- und Kaufvertrag** (Bushaltestelle Breitfeld) - Ab GBP Nr. 222 des Herrn Alfred Knüsel-Amgwerd an GBP Nr. 242 der Einwohnergemeinde Risch, 79 m2 Land - Ab GBP Nr. 242 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 222 des Herrn Alfred Knüsel-Amgwerd, 11 m2 Land - Ab GBP Nr. 242 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 925 des Herrn Josef Wismer-Dönni, 19 m2 Land - Ab GBP Nr. 925 des Herrn Josef Wismer-Dönni an GBP Nr. 242 der Einwohnergemeinde Risch	Fr. 2'500.— (Kauf)

Zivilstandsamt

	1993	1992
Geburten	80	83
Todesfälle	27	29
Trauungen in Risch	29	36

Einwohnerkontrolle

	1993	1992
Bevölkerungsstand 31.12.	5'665	5'618
Zunahme / Verminderung	+ 47	- 17

Kulturkommission

	1993	1992
Teilnahme an den Kursen der Erwachsenenbildung	174	90

Die Kulturkommission hat an 3 (2) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt.

FINANZABTEILUNG

Noch nicht abgerechnete Kredite

Beschluss-datum	Kreditbezeichnung	Stand der Arbeit	Fr.
27.06.1988	Projekt Schiessanlage Risch	99 %	25'000.—
27.06.1988	Projekt Kanalisation UeG	70 %	250'000.—
26.06.1989	Schiessanlage Risch	97 %	390'000.—
11.12.1989	Private Schutzraumausrüstung	95 %	430'000.—
18.06.1990	Freiraum und Umgebung Dorfmatt	95 %	1'280'000.—
10.12.1991	Filteranlagen Schwimmbad Rotkreuz	99 %	260'000.—
10.12.1991	Gasheizung bei den gemeindlichen Liegenschaften	99 %	772'000.—
03.11.1992	Neubedachung Schulhaus Holzhäusern	99 %	180'000.—
09.11.1993	Beschaffungsersatz IBM System 36	0 %	270'000.—
09.11.1993	Projekt Erweiterung Schulanlage	10 %	350'000.—
09.11.1993	Erweiterung / Sanierung Männerheim Steinhausen	0 %	113'445.—

Abschreibungen

Siehe separate Abschreibungstabelle.

Grundstückgewinnsteuerkommission

Die Grundstückgewinnsteuerkommission hat an insgesamt 5 (3) Sitzungen 32 (19) Geschäfte erledigt.

SCHULABTEILUNG

Die Schulkommission hat an 7 (6) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	Rotkreuz	Risch	Holzhäusern	Total
Kindergarten	100 (112)			100 (112)
Kleinklasse A	11 (12)			11 (12)
1. Klasse	56 (66)	12 (12)	4 (4)	72 (82)
2. Klasse	72 (59)	12 (8)	8 (7)	92 (74)
3. Klasse	57 (63)	7 (5)	6 (3)	70 (71)
4. Klasse	62 (64)	5 (9)	2 (6)	69 (79)
5. Klasse	62 (72)	9 (6)	7 (8)	78 (86)
6. Klasse	69 (49)	5 (6)	7 (5)	81 (60)
Kleinklasse B	17 (13)			17 (13)
1. Realklasse	25 (32)			25 (32)
2. Realklasse	25 (22)			25 (22)
3. Realklasse	19 (23)			19 (23)
1. Sekundarklasse	57 (44)			57 (44)
2. Sekundarklasse	43 (49)			43 (49)
3. Sekundarklasse	47 (43)			47 (43)
	722 (723)	50 (46)	34 (33)	806 (802)

Die Musikschulkommission hat an 2 (2) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

Klavier	75 (76)	Akkordeon	21 (26)
Blechblasinstrumente	36 (31)	Violine	4 (6)
Klarinette und Saxophon	22 (16)	Querflöte	24 (19)
Blockflöte	102 (86)	Grundkurs	54 (56)
Gitarre	44 (44)	Jugendchor & Ensemble	42 (42)
Schlagzeug	13 (18)	Sing- und Spielgruppe	7 (-)
		Total	444 (420)

BAUABTEILUNG

Die Baukommission hat an 11 (10) Sitzungen und Begehungen ihre Beschlüsse gefasst. Insbesondere waren folgende Geschäfte zu erledigen:

Am 01.01.1993 waren pendent	23 (20) Baugesuche
Eingereicht wurden 1993	45 (39) Baugesuche
	68 (59) Baugesuche
Bewilligt wurden 1993	46 (33) Baugesuche
Annulliert oder nicht bewilligt wurden	3 (3) Baugesuche
Pendent am 31.12.1993 waren	19 (23) Baugesuche

POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG

Erteilte Bewilligungen:	Polizeistundenverlängerungen	90 (124)
	Tanzbewilligungen	56 (47)
	Tombola / Lotterie / Lofto	24 (24)
	Tageswirtepatente	33 (26)
	Ausstellungen / Tag der offenen Tür	11 (17)

WEHRABTEILUNG

Der Feuerrat hat seine Geschäfte an insgesamt 2 (3) Sitzungen behandelt.

Feuerwehr:	Übungen	Fahrschule / Fahrtraining	16 (16)
		Kader	6 (4)
		Mannschaft (pro Corps 5 plus spez. Übung)	44 (41)
		Pikett	3 (3)
		Atemschutz	12 (12)
		Rapport (Jahresschlussrapport)	1 (1)
		Rapporte (Stab-, Of-, Kadercorps)	32 (-)
	Ernstfälle	Feuer	6 (7)
		Nachbarhilfe	0 (1)
		Wasser, Sturm	3 (10)
		Öl	3 (13)
		Technische Hilfeleistungen	10 (5)
		Fehlalarme	6 (5)
	Mannschaft	Stab	8 (8)
		Kader	23 (20)
		Mannschaft	104 (104)

Die Zivilschutzkommission tagte an 2 (2) Sitzungen.

Zivilschutz:	Mannschaft	Kader (ohne SRC)	59 (83)
		Mannschaft	376 (325)
	Übungen	Mannschaft (G'Übung / BI C Übung)	2 (1)
		Stab (u.a. GFS)	0 (1)
		Kurstage (G'Übung / BI C Übung)	862 (92)
		Ausbildungskurse	216 (242)

SOZIALABTEILUNG

Die Jugendkommission hat ihre Geschäfte an insgesamt 1 (3) Sitzungen behandelt.

Vormundschaften	12 (10)
Beistandschaften	12 (14)
Vormünder / Beistände	16 (15)
Belegte Pflegeplätze	2 (2)
Vormundschaftsvermögen	Fr. 1'601'640.75 (Fr. 1'559'978.95)

Orientierung über gemeindliche Stiftungen

Die nachfolgenden Angaben dienen lediglich zur Orientierung der Bevölkerung, da sich die Gemeinde finanziell engagiert hat und somit ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

Stiftung Alterszentrum

Das Alterszentrum Dreilinden konnte Ende Dezember 1993 das zweite volle Betriebsjahr abschliessen. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass das Alterszentrum gut funktioniert und unter bester Leitung steht. Die gesetzten Erwartungen werden somit bestens erfüllt. Der Gemeinderat möchte an dieser Stelle seinen Dank aussprechen.

Einige Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht:	1993	1992
1. Pensionstage (48 Pensionärzimmer)	17'090 Tage	16'147 Tage
2. Auslastung	99,2 %	98.2 %
3. Herkunft der Pensionäre:		
- Risch	60,6 %	50 %
- Meierskappel	18,7 %	22 %
- aus dem Kanton Zug	18,7 %	28 %
- Auswärtige	2,0 %	
4. Aufwand	Fr. 1,704 Mio.	Fr. 1,45 Mio.
5. Ertrag	Fr. 1,706 Mio.	Fr. 1,48 Mio.
6. Überschuss	Fr. 0,002 Mio.	Fr. 0,03 Mio.

Stiftung Rischer Liegenschaften

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1992 und der Urnenabstimmung vom 07. März 1993 stimmten die Einwohner dem Abschluss eines Kaufvertrages mit der Wohlfahrtsstiftung Landis und Gyr, Zug, für zwei 24-Familienhäuser und einem 12-Familienhaus zum Kaufpreis von Fr. 7'800'000.— zu. Der Besitzantritt der 60 Wohnungen erfolgte auf den 01. Juli 1993. Zur Finanzierung trug die Einwohnergemeinde Fr. 1'560'000.— als zinsloses Darlehen für 5 Jahre und ein Betriebskapital von Fr. 440'000.— bei.

Gemäss Empfehlung des Gemeinderates erfolgte eigens für diesen Zweck die Gründung der Stiftung Rischer Liegenschaften. Die Stiftung hat ganz allgemein die Aufgabe, Liegenschaften in der Gemeinde zu erwerben und damit der Spekulation zu entziehen. Sie soll den Wohnungsbau, insbesondere den preisgünstigen und sozialen Wohnungsbau, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fördern.

Der Stiftungsrat hat in Zusammenarbeit mit Fachleuten Kenntnis über den baulichen Zustand der Liegenschaft erhalten. Es gilt nun, eine Prioritätenliste der Renovationsarbeiten aufzustellen und deren Zeit- und Finanzplan auszuarbeiten.

Die Erfolgsrechnung für das erste halbe Jahr schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 29'925.45 ab. Die Rechnung wurde von den Mitgliedern der gemeindlichen Rechnungsprüfungskommission abgenommen.

Traktandum

3

Seite 29

Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Teilbebauungsplan Abschnitt "3. Etappe"

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Gemeinde Risch hat im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Kant. Richtplanung die Orts- und Zonenplanung den heutigen Bedürfnissen, Anforderungen und Gesetzen anzupassen. Um eine optimale Nutzung des vorhandenen Bodens, insbesondere im Bereich des Dorfes Rotkreuz zu erhalten, hat der Gemeinderat am 19. Januar 1988 beschlossen, an fünf ausgewiesene Architekturbüros sowie an Studenten der ETH einen Studienauftrag zu erteilen. Im Anschluss an diesen Studienauftrag wurden zwei Architekturbüros mit der Weiterbearbeitung der Konzeptstudien beauftragt.

Der Gemeindeteil Rotkreuz hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Dabei lag das Schwergewicht insbesondere bei den gewerblich industriellen Bauten.

Aus den Projektvorschlägen haben sich zwei Schwerpunkte herauskristallisiert. Der Dorfteil südlich der SBB-Geleise wurde als Geschäftsdorfkern, durchmischt mit Wohnungen, konzipiert. Der nördliche Teil wird als **Wohndorfkern** vor allem aus Wohnungen und einigen Gewerberäumlichkeiten bestehen.

Diese einmalige Gelegenheit mitten im Dorf, direkt neben dem Bahnhof, ein Wohndorf zu planen, wurde durch grosse unüberbaute Landreserven möglich. Damit kann der Wohnungsbau, der mit der industriellen Entwicklung im Dorf bisher nicht schritthalten konnte, weitgehend gefördert werden.

Die Dorfkernplanung verfolgt das Ziel, Lösungsmöglichkeiten und Konzepte aufzuzeigen, die geeignet sind, eine angemessene Dorfkernentwicklung zu ermöglichen. Die raumplanerischen Massnahmen können so konkretisiert werden, insbesondere auch bezüglich Lärmschutz, der gerade entlang den Hauptverkehrsstrassen und Bahnlinien zu einer immer schwieriger zu erfüllenden Bedingung wird. Das Konzept der Dorfkernplanung beinhaltet alle für die bauliche Entwicklung des Dorfkerns massgebenden Planungsbereiche.

Der zu gestaltende Dorfkern soll die Bedürfnisse der Gemeinde und der näheren Umgebung abdecken. Insbesondere sind Grösse, Lage und Nutzungsdichte der künftigen Kernzone auf diese Zielsetzung auszurichten. Das Überbauungs- und Gestaltungskonzept über das Dorfkerngebiet von Rotkreuz gibt im speziellen Auskunft über

- **die erwünschte Bebauung**
  (Art, Gestaltung, Dichte, Formen)
- **die erwünschte Nutzungsverteilung**
  (gemischte Zentrumsbereiche, Wohnquartiere usw.)
- **die Erschliessung**
  (Erschliessung, Parkierung, Rad- und Fussgängerverbindungen)
- **die Freiraumgestaltung**
  (Plätze, Grünräume, Bepflanzung, Strassenraumgestaltung)
- **die Baulinien entlang Strassen.**

Die Freiraum-Gestaltung ist, als roter Faden, das wichtigste Anliegen für den Wohndorfkern. Dieser besteht grundsätzlich aus drei Hauptelementen:

- **Der Freiraum** ist der eigentliche Ort des Dorfes. Es sind dies Strassen, Gassen und Plätze.

- **Die Gebäude** definieren mit ihrem Volumen den Freiraum.

- **Die Grünräume**, als drittes Element, sind „Volumen"; je grösser desto besser, ohne raumbegrenzende Aufgabe, im Gegensatz zum Freiraum.

Dabei mussten folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Ein etappenweise realisierbares Grundkonzept; jeder Grundeigentümer soll im Rahmen des Gesamtkonzeptes autonom bleiben, d.h. Realisierung als auch Realisierungszeitpunkt selber bestimmen können.
- Das Gesamtkonzept soll im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Zonenplan und Bebauungsplänen gesichert werden.

Aufgrund des 1988 durchgeführten Wettbewerbes wurden verschiedene Fachleute mit der Ausarbeitung dieser Bebauungspläne beauftragt. Um die Planungsarbeiten zu erleichtern, wurden verschiedene Gebiete abgegrenzt:

- Das Planungsgebiet „Süd", den eigentlichen Dorfkern an der Buonaserstrasse und Luzernerstrasse.
- Das Planungsgebiet „Nord", zwischen SBB-Geleisen und Chamerstrasse.
  Gebiete, die im Detail erst später zu bearbeiten sind.

Am 14. Juni 1989 wurde die Bevölkerung von Risch über den Stand der Dorfkernplanung Rotkreuz orientiert. Die Planungsarbeit verlagerte sich immer stärker von der eigentlichen Planungsarbeit zu Gesprächen, Abklärungen, Besprechungen und Detailstudien. Mit zunehmender Gesprächsdauer wurden die Konzepte und Vorstellungen der Grundeigentümer immer stärker aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde war bei der Lösung der Probleme, im Interesse einer gesamthaft vorteilhaften Zentrumsentwicklung, behilflich und übernahm dabei immer mehr eine Vermittlerrolle zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

Der Gestaltung der Strassenräume und Wohngassen, sowie der für die Entwicklung des Dorfkerns Rotkreuz wichtigen Verbindungen zwischen nördlicher und südlicher Kernzone wurde besondere Beachtung geschenkt.

Ohne Zweifel werden mit dem Bebauungsplan wesentliche Probleme gelöst und die Realisierungsmöglichkeiten der Grundeigentümer verbessert.

Eine elfköpfige Expertenkommission und die damalige Ortsplanungskommission (23 Mitglieder) haben sich an mehreren Sitzungen eingehend mit den Planungsarbeiten befasst und Antrag gestellt. Mit Beschluss vom 30. April 1990 hat der Gemeinderat dem Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" zugestimmt. Nach erfolgter Vorprüfung durch die Baudirektion mussten der Bebauungsplan und die Sonderbauvorschriften noch in einigen Punkten bereinigt werden. Die Verhandlungen mit den SBB betr. Lärmschutzmassnahmen sind dann unerwartet auf Schwierigkeiten gestossen. Ein in Auftrag gegebenes Lärmgutachten hat ergeben, dass der Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" wegen des Verhaltens der SBB grösstenteils neu überarbeitet werden muss. Aufgrund dieser Situation hat sich der Gemeinderat für die Weiterbearbeitung von Teilbebauungsplänen entschieden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1990 wurde ein erster Teilbebauungsplan (Abschnitt Postmatte) zur öffentlichen Auflage freigegeben (1. Etappe). Am 23. April 1991 hat der Gemeinderat bereits den zweiten Teilbebauungsplan (Abschnitt Wyden) verabschiedet und zur öffentlichen Auflage freigegeben (2. Etappe). Beide Teilbebauungspläne wurden vom Regierungsrat am 2. Dezember 1991 resp. 4. Mai 1992 genehmigt, ebenso am 7. März 1994 der Teilbebauungsplan Bahnhofmatte.

Heute liegt nun der vierte Teilbebauungsplan Abschnitt „3. Etappe", inkl. Sonderbauvorschriften zur Genehmigung vor. Das Bebauungsplanareal „3. Etappe" liegt ebenfalls im lärmbelasteten Bereich der insbesondere nachts stark befahrenen Eisenbahnlinie durch Rotkreuz. Aufgrund der kritischen Lärmsituation ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein detaillierter Lärmnachweis zu erbringen. Der Teilbebauungsplan Abschnitt „3. Etappe" umfasst das Gebiet zwischen der alten Chamerstrasse, dem SBB-Areal und der neu zu erstellenden Birkenstrasse (östliche Abgrenzung).

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 16. September 1993 dem Gemeinderat zugestellt. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes sind die Pläne und die Sonderbauvorschriften in einigen Punkten überarbeitet worden. Die Vorbehalte im Vorprüfungsbericht betreffend Feuerpolizei und Lärmschutz sind Sache des Baubewilligungsverfahrens.

Die öffentliche Planauflage erfolgte am 4. Februar 1994 und dauerte bis und mit 7. März 1994. Mit Schreiben vom 4. März 1994 machen die SBB folgende Bemerkungen:
Der im Bebauungsplan vorgesehene Kreisel ist erst zu bauen, wenn:
- dies aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist (Einsatz von Gelenkbussen, Haltestellen auf Grundstücken auf GBP Nrn. 16 und 17 erstellt)
- eine Schmälerung des Freiverladeplatzes von uns zugestanden werden kann und keine andere zweckdienliche Lösung möglich ist.

Der Gemeinderat kann sich den Äusserungen der SBB anschliessen, zumal ein allfälliger Bau des Kreisels auch ohne grosse bauliche Massnahmen auf dem erforderlichen SBB-Areal möglich wäre. Mit dem Teilbebauungsplan Abschnitt „3. Etappe" wird ein weiterer Abschnitt des Bebauungsplangebietes „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" abgedeckt. Der Bebauungsplan schafft eigenes Baurecht und stellt kein Bauprojekt dar. Die Grundeigentümer können selber entscheiden, wann sie ein Bauprojekt einreichen und mit dem Bau beginnen möchten, so u.a. auch die Firma Utro. Das Teilbebauungsplanareal liegt zudem innerhalb der vom Regierungsrat erlassenen Planungszone. Da die Planung den Zielen der Dorfkernplanung entspricht und eine wichtige Ergänzung zu den genehmigten Teilbebauungsplänen darstellt, kann der Regierungsrat die Aufhebung der erwähnten Planungszone - im Rahmen einer Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes Abschnitt „3. Etappe" - vornehmen.

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt „3. Etappe" leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese Beiträge werden in Berücksichtigung der Planungsvorteile sowie des Kostenaufwandes festgesetzt. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.— pro m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.1.1992) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die

ANTRÄGE:

Es seien

1. Der vorliegende Teilbebauungsplan Abschnitt „3. Etappe", inkl. Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen.

2. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ein Grundeigentümerbeitrag (Planungsbeitrag) von Fr. 4.—/m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.1.1992) einbezogene Grundstückfläche zu erheben.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt "3. Etappe"

Die Einwohnergemeinde Risch erlässt, gestützt auf die §§ 32 - 35 des Baugesetzes für den Kanton Zug,

den Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt „3. Etappe", mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

I. EINLEITENDE, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ziel, Zweck

Art. 1

Der Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", bestehend aus Teiletappen, bezweckt das Entstehen eines Wohndorfkerns im Gebiet nördlich des Bahnhofs SBB. Die Realisierung soll etappenweise und in Berücksichtigung der jeweiligen Bauabsichten der Grundeigentümer erfolgen können.

Angestrebt wird eine Wohnatmosphäre mit besonderen Qualitäten, insbesondere durch die Anordnung und Gliederung der Bauten, deren Dachform und Farbgebung, sowie durch Wohngassen, zusammenhängende Grünflächen, Kinderspielplätze und Privatgärten (am Boden und in den Dachgeschossen), nebst Fusswegen durch die Wohngassen und Grünräume.

Der Lärm der Autos und der Eisenbahn soll von den Wohnbauten nach Möglichkeit abgehalten werden. Durch die limitierte Zahl der Garagenbauten soll der interne Autoverkehr verringert werden. Die Parkplätze sind grösstenteils unterirdisch angeordnet.

Abgrenzung

Art. 2*

Der Bebauungsplan „3. Etappe" umfasst Grundstücke zwischen der alten Chamerstrasse und der Birkenstrasse sowie dem SBB-Areal.

* Übersicht der Grundstücke siehe Anhang (Eigentümerliste mit Übersichtsplan Mst. 1:2000)

Bestandteile

Art. 3**

Der Bebauungsplan umfasst folgende Bestandteile:

a) Plan Nr. BP 10/Erdgeschoss
(Mit Nutzung, aGF-Tabelle, verbindlichen Baufluchten und Baubegrenzungslinien, Umgebung sowie Skizze geometrischer Bezug der Gebäude zu den Strassen)

b) Plan Nr. BP 11/Erschliessung und Parkierung mit Tabelle Parkierung
(1. Untergeschoss und teilweise Erdgeschoss)

c) Plan Nr. BP 12/Dachgeschoss
(Mit Geschosszahl, Nutzung Obergeschosse)

d) Plan Nr. BP 13/Strassenplan

e) Sonderbauvorschriften

Übergeordnetes Recht

Art. 4

Soweit besondere Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften fehlen, gelangen die gemeindliche Bauordnung und die anderen einschlägigen baurechtlichen Erlasse zur Anwendung.

II. NUTZUNG / VERBINDLICHE BAUFLUCHTEN UND BAUBEGRENZUNGSLINIEN / aGF UND UMGEBUNG PLAN NR. BP 10 ERDGESCHOSS

Verbindliche Baufluchten, Baubegrenzungslinien

Art. 5

1 Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig, die von verbindlichen Baufluchten und Baubegrenzungslinien festgelegt sind.

2 Die Bauten sind auf die verbindlichen Baufluchten zu stellen.

3 Die maximalen Baubegrenzungslinien können nicht überschritten werden.

Ausnützung Gebäude

Art. 6

Die zulässigen anrechenbaren Geschossflächen (aGF) der einzelnen Gebäude sind im Plan (EG) eingetragen.

** Nicht grundeigentümerverbindliche Richtpläne und Modell:
- Plan Nr. 51 Best. Bauten/alte und neue Grenzen
- Plan Nr. 111 Situation/Grundlage für Flächenberechnung
- Modell Mst. 1:500 (Bereich 3. Etappe)

Arkadenbereich

Art. 7

Innerhalb der Arkadenbereiche gemäss Plan sind im EG Arkaden von mind. 2.50 m Breite freizuhalten und als öffentliche Fussgängerverbindung zu gestalten, die nicht als Verkaufsfläche verwendet werden dürfen. Auskragende Gebäudeformen anstelle von abgestützten Arkaden sind nicht gestattet.

Höhenkoten

Art. 8

1 Die Höhenkote ±00 ist auf den näheren Strassenbereich abzustimmen.

2 Die EG-Kote +1.20 m ist für die Wohnungen verbindlich. Für die Büros und Gewerbe darf, für Läden muss die EG-Kote auf ±00 gelegt werden, wobei die gewonnene Höhe +1.20 m dem EG-Raum zugeschlagen werden muss.

3 Der Zugang zu den Wohnbauten ist behindertengerecht zu gestalten.

4 Grünflächen sind bündig mit der EG-Kote oder max. -0.20 m unter der EG-Kote anzuordnen.

Erdgeschoss-Nutzungen

Art. 9

Im Erdgeschoss sind Quartierläden und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Lebensmittelläden sind nur im Rahmen der gemeindlichen Bauordnung gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Umgebung

Art. 10

1 In den Wohngassen gilt ein öffentliches Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht.

2 Auf den Fusswegen gilt ein öffentliches Fusswegrecht.

3 Die im Plan mit bezeichneten Bäume sind verbindlich. Der Gemeinderat legt die Baumart im Rahmen der Bauprojektgenehmigung fest.

4 Die Standorte der in den Bebauungsplänen fixierten Spielplätze (SPL) sind verbindlich.

5 Den jeweiligen Hausbewohnern ist ein angemessener Anteil der Grünfläche als Privatgärten zur Verfügung zu stellen.

6 Der Gemeinderat kann, ungeachtet der Gebäudeabstände, Garten- oder Gerätehäuschen, mit einer maximalen Grundfläche von 10.00 m2, als zusätzliche Nebenbauten bewilligen.

7 Für Plätze, Wege und Durchgänge, oberirdische Parkplätze sowie Velo- und Mofaabstellplätze, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legt der Gemeinderat Belagsart, Beleuchtung, Gartenmauern, Ausstattung und Farbkonzepte im Rahmen der Bauprojektgenehmigung aufgrund eines Gestaltungskonzeptes fest.

8 Unterkellerte Gartenbereiche haben eine Erd- und Humusschicht von min. 60 cm, inkl. Sickerungsschicht, aufzuweisen. Die Niveaus zu den Nachbarn sind aufeinander abzustimmen.

III. ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG
PLAN NR. BP 11 1. UNTERGESCHOSS UND TEILWEISE ERDGESCHOSS

Erschliessung und Parkierung

Art. 11

1 Die in den Plänen eingezeichneten Ein- und Ausfahrten zu den Parkgaragen, die Ein- und Ausgänge für die Fussgänger (F) und die Töffligaragen, sind verbindlich.

2 In den Wohngassen gilt ein öffentliches Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht.

3 Die im Plan festgelegten Garagen-Koten sind grundsätzlich verbindlich. Anpassungen sind gestattet, soweit sie das Fusswegnetz und die Zufahrten nicht beeinträchtigen.

4 Für die Berechnung und Realisierung der erforderlichen Parkplätze sind die Bestimmungen der Bauordnung massgebend.

5 Die im Plan Nr. BP 11 eingezeichneten oberirdischen Parkplätze sind bezüglich Lage verbindlich.

6 Der im Plan Nr. BP 11 eingezeichnete Treppen- und Liftauf- und Abgang in die verlängerte SBB-Unterführung ist baulich oder durch eine entsprechende Raumfreihaltung zu berücksichtigen.

IV. GESCHOSSZAHL UND NUTZUNG OBERGESCHOSSE
PLAN NR. BP 12 DACHGESCHOSS

Dachaufbauten

Art. 12

1 Die im Plan eingetragenen aGF der Vollgeschossflächen für die einzelnen Gebäudeteile (a, b, c, ...) sind verbindlich. Im Interesse der Flexibilität ist jedoch eine Umlegung dieser Vollgeschossflächen innerhalb eines Gebäudes bis zu max. 10 % gestattet.

2 Dachaufbauten inkl. gedeckte Sitzplätze müssen pro Gebäudeteil 2/3 der aGF des darunterliegenden Vollgeschosses umfassen. 1/3 der Fläche muss als Dachterrasse ausgebildet werden.

3 Der First darf ab fertigem Dachgeschossboden 6.00 m und die tiefstliegende Kniestockhöhe 1. 50 m nicht überschreiten.

4 Die minimale Dachneigung beträgt 22°, die maximale 35°.

5 Der Dachaufbau des Hauses Nr. 18 zur alten Chamerstrasse ist zwecks Bildung der Pfortenbauten verbindlich (siehe Schemaschnitt im Plan Nr. BP 10).

Geschosszahlen und Nutzung Obergeschosse

Art. 13.

1 Die im Plan eingetragenen Geschosszahlen sind verbindlich und dem Wohnen vorbehalten.

2 Die Dachgestaltung und Firstrichtung auf dem Modell ist wegleitend.

V. STRASSENPLAN PLAN NR. BP 13

Strassen- und Trottoirlinien

Art. 14

Die im Plan eingezeichneten Strassen- und Trottoirlinien (im Sinne von § 26, Abs. 5 BauG) dienen der zweckmässigen Gestaltung der Verkehrswege und dürfen nicht überschritten werden.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grenzregulierung

Art. 15

1 Wo bestehende Grundstückgrenzen eine zweckmässige Bebauung im Rahmen dieses Bebauungsplanes verunmöglichen, ist vor der Realisierung eine Grenzregulierung gemäss § 51 kant. BauG durchzuführen. Der Grenzregulierungsplan dient dabei als Grundlage.

2 Wo bei der Verwirklichung von Gebäuden und Anlagen Grundstücke der Gemeinde tangiert werden, sind mit dem Gemeinderat Baurechte bzw. Landabtausche oder Veräusserungen zu vereinbaren.

Grenzbau

Art. 16

Innerhalb eines Baubereiches besteht Grenzbaupflicht (vorbehältlich der „Wegleitung der Feuerpolizei")

Bestehende Gebäude

Art. 17

Bei den bestehenden Gebäuden inner- und ausserhalb der Baubereiche, die den Bebauungsplanvorschriften widersprechen, ist der Unterhalt sowie Umbau gewährleistet. Auf- und Anbauten sind nur unter Berücksichtigung der zulässigen Geschosszahl und in geringfügigem Ausmass möglich, wenn sie nicht mehr als 10 % der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche bzw. des bestehenden Volumens betragen. Ersatzbauten sind nicht gestattet.

Lärmschutz

Art. 18

Entlang der Verkehrsachsen sind die Bestimmungen gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten.

Vorschriften betr. Gebäudeversicherung und Feuerpolizei

Art. 19

1 Gewerbe- und Verwaltungsbauten sowie Autoeinstellhallen mit mehr als 20 Fahrzeugen sind in Bezug auf die feuerpolizeilichen Belange zur Begutachtung der Gebäudeversicherung einzureichen.

2 Die einzelnen Gebäude und die Umgebung sind so zu gestalten, dass Vorbauten, Erker, Bepflanzungen etc. einen Einsatz der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern.

Begutachtung

Art. 20

Für die Beratung der Projektverfasser und Grundeigentümer im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Gemeinderat berechtigt, im üblichen Rahmen auf Kosten der Gesuchsteller, ausgewiesene Fachberater zur Begleitung und Begutachtung von Bauprojekten beizuziehen.

Ausnahmen

Art. 21

1 Der Gemeinderat kann aus gestalterischen Gründen im Rahmen der Bauprojektgenehmigung leichte Baubereichsüberschreitungen bewilligen, wenn
- dadurch keine Mehrausnützung erreicht wird,
- Abstände zu Nachbargrundstücken ohne deren Einwilligung nicht verringert werden,
- sich gesamthaft eine dem Bebauungsplan entsprechende architektonisch gute Lösung ergibt.

2 Im weiteren kann der Gemeinderat kleinere Abweichungen vom Bebauungsplan bewilligen, u. a. für:
- Erker, Dachvorsprünge, Vorbauten und desgleichen, nach den Bestimmungen der gemeindlichen Bauordnung
- Untergeschosse, soweit diese nicht Baubegrenzungslinien entlang öffentlicher Strassen betreffen.

- Der Gemeinderat kann Umnutzungen von Wohnungen in Büros im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung gestatten, wenn der Gesuchsteller unter Einbezug aller im Bebauungsplan vorgesehenen Lärmschutzbauten den Nachweis erbringen kann, dass die Lärmschutzverordnung nicht eingehalten werden kann.

Inkrafttreten

Art. 22

Der Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt „3. Etappe", mitsamt den Sonderbauvorschriften, tritt nach der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

Anmerkung: Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese werden gleichzeitig mit der Festsetzung des Bebauungsplanes in einem separaten Antrag durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.— pro m2 (indexiert) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

ANHANG

BEBAUUNGSPLAN WOHNDORFKERN ROTKREUZ-NORD

EIGENTÜMER

(Stand 24. Mai 1994)

GBP Nr.	Derzeitige Eigentümer	Fläche
7	Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, Zug	760 m2
8	Fähndrich-Stutz Karl, Alte Chamerstrasse 3, Rotkreuz	682 m2
9	Camenzind-Stuber Marie, Alte Chamerstrasse 7, Rotkreuz	1036 m2
10	Tellenmatt AG, c/o Banzer Consulting AG, Tellenmatt-strasse 33, 6317 Oberwil	1274 m2
* 12	Hans Müller sel. Erben, Sonnhaldenstrasse 4, Rotkreuz	19120 m2 (ein Teil)
* 16	Schweiz. Eidgenossenschaft, PTT, Generaldirektion, Bern	2271 m2
* 17	Hans Uttiger AG, Alpenstrasse 4, Zug	2682 m2
18	Konsortium „Wyden", Kirchbühl 4, Cham	889 m2
19	Strebel-Schwarzenberger Rosmarie, Poststrasse 1, Rotkreuz	1358 m2
29	SBB, Kreisdirektion II, Luzern	ca. 5375 m2
612	Trion, Eichengasse 1 A, Hünenberg Landis Bau AG, Albisstrasse 1, Zug	686 m2
788	Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, Zug	709 m2
907	CKW Luzern, Hirschgraben 33, Luzern	153 m2
997	Müller Hans sel. Erben, Rotkreuz	3188 m2
1002	Trion, Eichengasse 1 A, Hünenberg Landis Bau AG, Albisstrasse 1, Zug	6934 m2

* Grundeigentümer Abschnitt „3. Etappe"

WOHNDORFKERN ROTKREUZ - NORD 3. ETAPPE OHNE BAHNHOFMATTE 1:2000

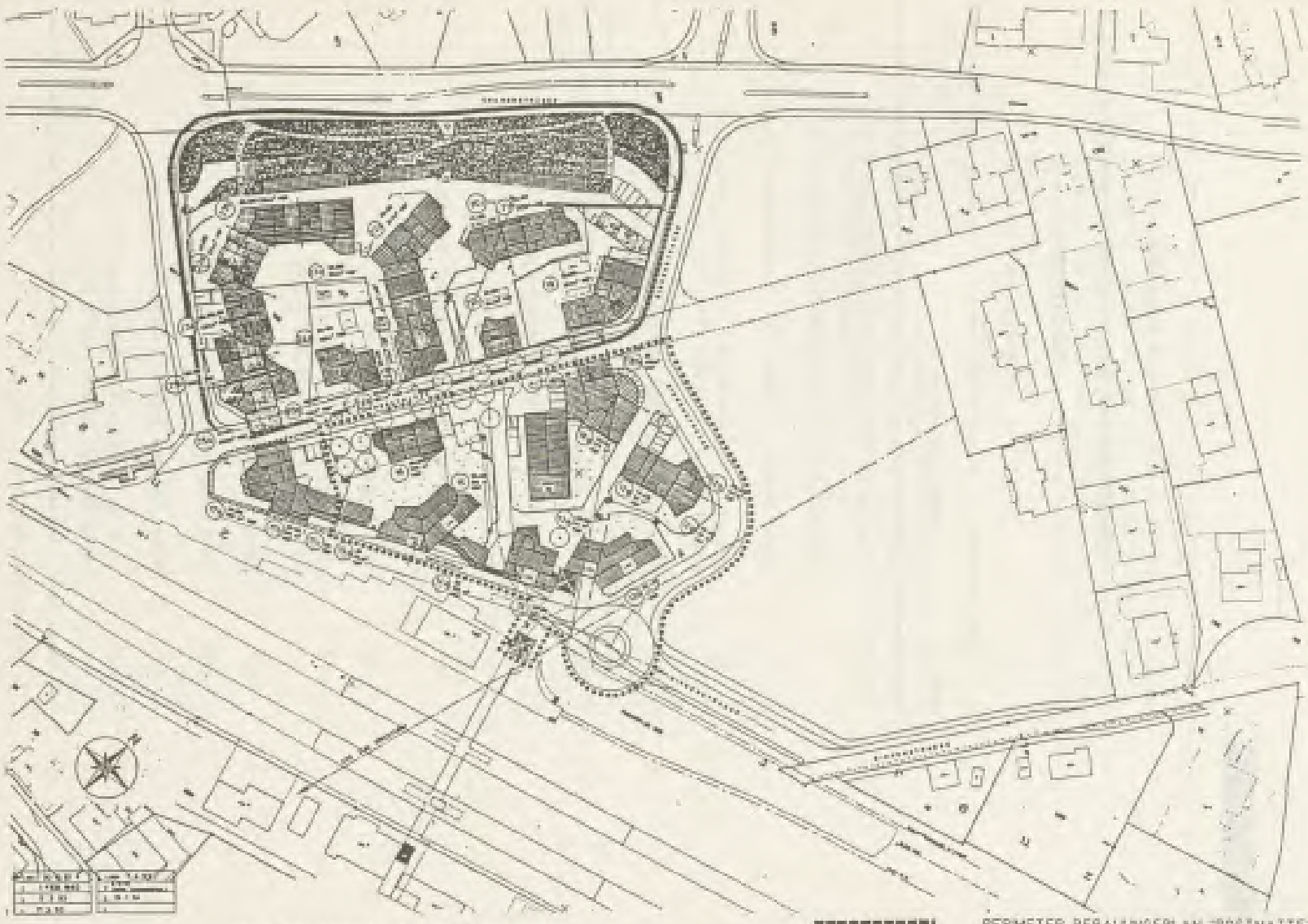

EINWOHNER
GEMEINDE
RISCH-ROTKREUZ

RENÉ HAUBENSAK ARCH. BSA/SWB
ZURICH
PETER HUNOLD ARCH. GSMBA
LUZERN

PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "POSTMATTE"

PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "WYDEN"

PERIMETER BEBAUUNGSPLAN 3. ETAPPE
OHNE BAHNHOFMATTE

EINWOHNER
GEMEINDE
RISCH-ROTKREUZ

ZÜRICH
PETER HUNOLD ARCH. GSMBA
LUZERN

PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "WYDEN"

PERIMETER BEBAUUNGSPLAN 3 ETAPPE
OHNE BAHNHOFMATTE

"3. ETAPPE" UND GESAMTPLAN OHNE "BAHNHOFMATTE"

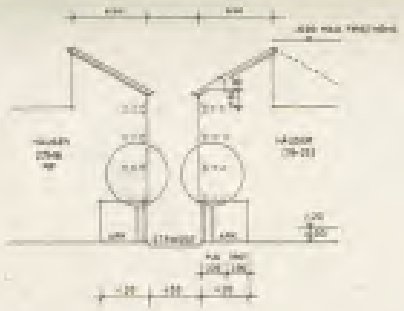

QUERSCHNITT ALTE CHAMERSTRASSE

(VGL. ART 125) 1:200

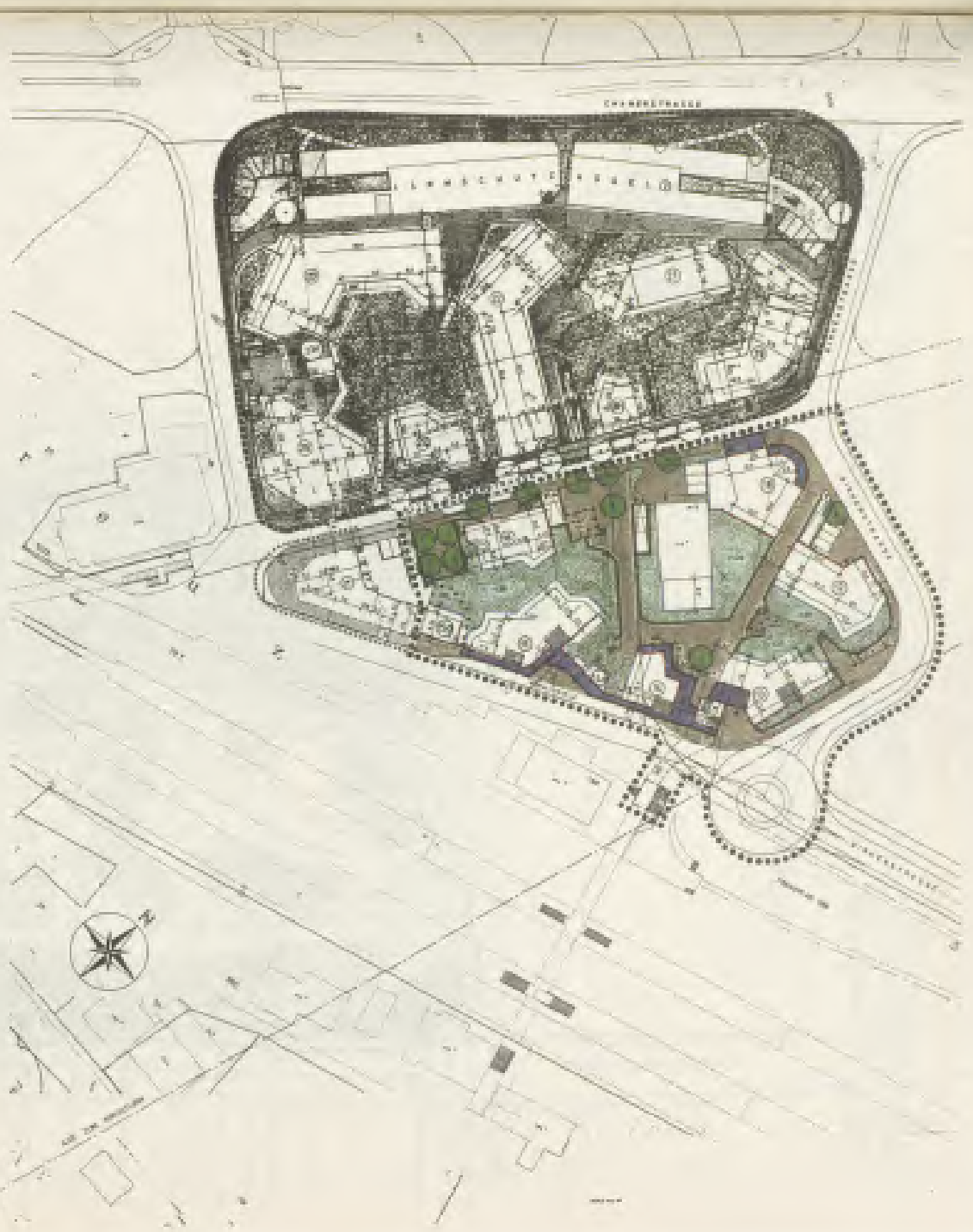

LEGENDE

- PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "3. ETAPPE" OHNE "BAHNHOFMATTE"
- VERBINDLICHE BAUFLUCHT GEBÄUDE PLAN
- MAXIMALE BAUBEREICHSGRENZE GEBÄUDE PLAN
- VERBINDLICHE BAUFLUCHT SHOPPINGMALL OHNE
- SUPERMARKT UND ARKADENGASSE VIOLETT
- STRASSEN
- FUSSWEGE UND TRAFOTOR
- GARAGENZUGANG FÜR FUSSGÄNGER
- BEPFLANZTE FUSSWEGE
- EIN-AUSFAHRTEN GARAGEN
- HAUPTGEBÄUDE
- GEBÄUDETEILE IN TANDEM
- LADEN-/GASTGEWERBE IN TANDEM
- SPIELPLÄTZE
- VORHANDENE BÄUME
- LADEN-/GASTGEWERBE IN TANDEM
- GEMEINSAME SPIELPLÄTZE/PRIVATGÄRTEN
- PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "POSTMATTE" BEWILLIGT
- PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "WYDEN" BEWILLIGT

WOHNDORFKERN NORD ROTKREUZ OHNE "BAHNHOFMATTE"

BP10

ERDGESCHOSS

1:500

EINWOHNER GEMEINDE RISCH-ROTKREUZ

RENÉ ALLENBACH ARCH. ZÜRICH
PETER HUNOLD ARCH. GSMBA LUZERN

1	
2	
3	
4	

1	
2	
3	
4	

Kanton Zug

Gemeinde Risch

Bebauungsplan mit
Sonderbauvorschriften

Wohndorfkern Rotkreuz - Nord

3. ETAPPE UND GESAMTPLAN OHNE "BAHNHOFMATTE"

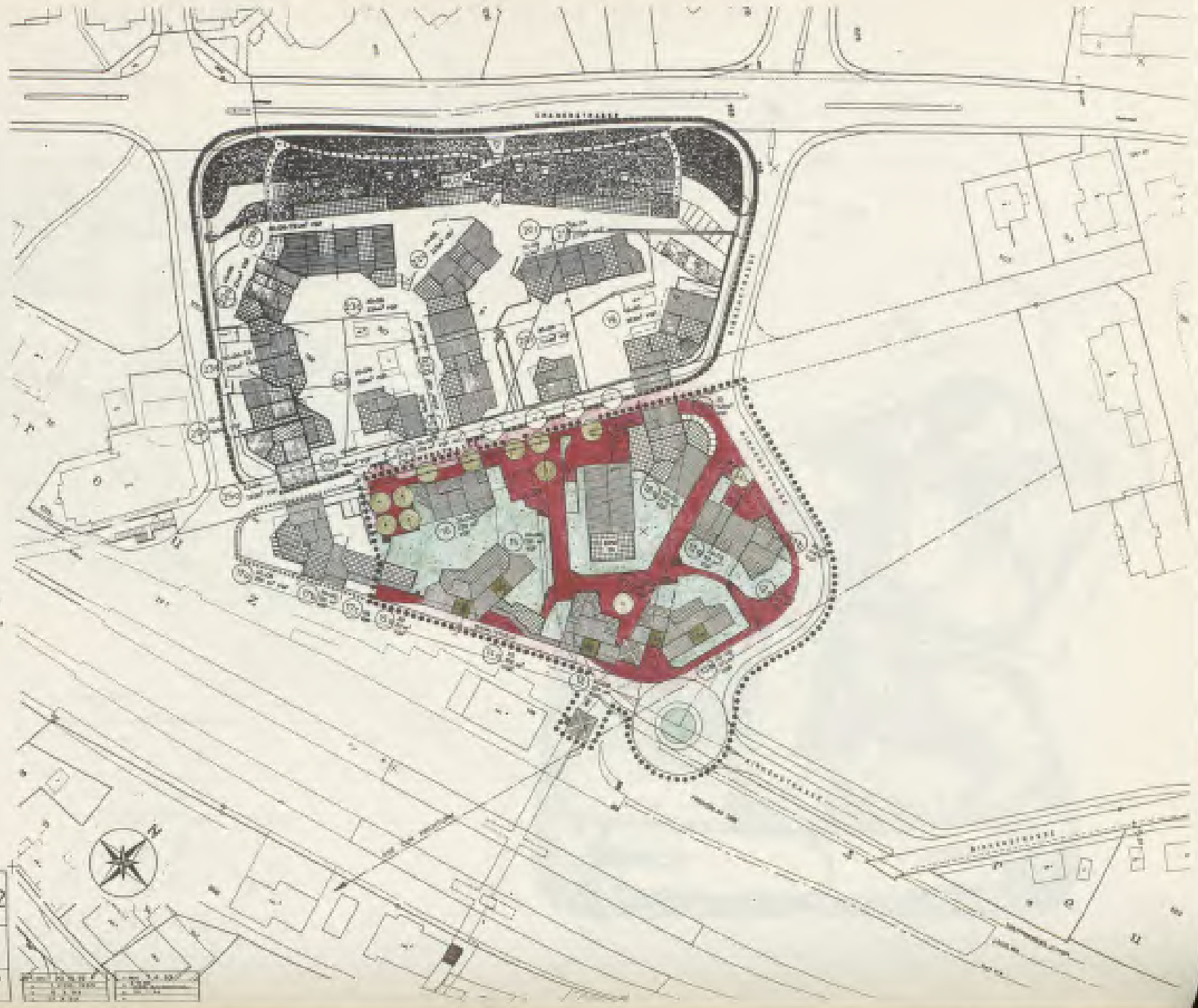

LEGENDE

L34	LÄRMGRENZLEITWERT
	DACHHAUPTRAUTEN
	DACHTERRASSE
	FLACHDACH
	BEGRÜNTE DÄCHER (MÖGL.)
	ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
1 2 3	HAUPTGEBÄUDE
a b c	GEBÄUDETEILE
VGF	VOLLGESCHOSSFLÄCHE
	BEGRENZUNG GEBÄUDETEILE
	PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "POSTMATTE"
	PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "WIESEN"
	PERIMETER BEBAUUNGSPLAN "3. ETAPPE" OHNE "BAHNHOFMATTE"
	FUSSWEG
	GRÜNZUG

WOHNDORFKERN NORD ROTKREUZ OHNE "BAHNHOFMATTE"

BP12

DACHGESCHOSS

1:500

Traktandum

4

Kreditbegehren für die Erschliessung der „Bahnhofmatte" in Rotkreuz und Genehmigung des Strassenprojektes

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Beschluss vom 7. März 1994 hat der Regierungsrat den von der Einwohnergemeindeversammlung Risch am 13. Dezember 1993 beschlossenen Teilbebauungsplan „Bahnhofmatte" sowie den dazugehörenden Baulinien- und Strassenplan der Birkenstrasse genehmigt. Das Areal „Bahnhofmatte" ist seit Beginn der Dorfkernplanung Bestandteil des Gesamtbebauungsplanareals „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord".

1. Strassenprojekt

Durch den geplanten Aus- und Neubau der Birkenstrasse soll das Gebiet der Bahnhofmatte gemäss den Bestimmungen des Strassenreglementes definitiv erschlossen werden. Die neu projektierte Strasse weist eine Breite von 6.0 m sowie beidseits ein Trottoir von je 2.0 m Breite auf und hat den Charakter einer Erschliessungsstrasse. Im südöstlichen Bereich der Erschliessungsstrasse ist noch beidseitig ein Radstreifen von je 1,25 m vorgesehen. Der geplante Kreisel wird erst gebaut, wenn:

- dies aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist (Einsatz von Gelenkbussen, Haltestellen auf Grundstücken GBP Nr. 16 und 17 erstellt sind)
- eine Schmälerung des Freiverladeplatzes von den SBB zugestanden werden kann und keine andere zweckdienliche Lösung möglich ist.

Den Anliegen der SBB kann entsprochen werden, zumal ein allfälliger Bau des Kreisels auch ohne grosse bauliche Massnahmen auf dem erforderlichen SBB-Areal möglich wäre.

2. Perimeterplan und Kostenverleger

Gemäss Art. 7 des Strassenreglementes sind die Erstellung und der Ausbau der im Verkehrsrichtplan vorgesehenen Erschliessungsstrassen etc. grundsätzlich Aufgabe der interessierten resp. betroffenen Grundeigentümer. Laut Strassenreglement erhebt die Einwohnergemeinde bei der Erstellung neuer und beim Ausbau bestehender Strassen und Trottoirs von den Grundeigentümern Beiträge. Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke, die durch die Erstellung oder den Ausbau einer Gemeindestrasse erstmals direkt oder indirekt genügend oder besser erschlossen werden. Die Kosten werden zu 80 % auf die Grundeigentümer und zu 20 % auf die Gemeinde aufgeteilt. In besonderen Fällen kann die Einwohnergemeindeversammlung von diesem Kostenverteiler abweichen.

Der im Perimeterplan dargestellte Strassenausbau ist vom Strassenplan zum „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" übernommen worden. Die Birkenstrasse soll gemäss Verkehrsrichtplan von Norden her bis zum Freiverladeplatz der SBB Radstreifen erhalten. Da diese für die Erschliessung der Grundstücke nicht notwendig sind, soll die Gemeinde die Kosten dieser Radstreifen voll finanzieren. Dasselbe gilt für die geplante Bushaltestelle auf GBP Nr. 12. Der geplante Kreisel soll für den zukünftigen Busverkehr als Wendemöglichkeit dienen. Da dies im öffentlichen Interesse liegt, soll die Gemeinde die Mehrkosten gegenüber einem Strassenausbau ohne Kreisel direkt finanzieren.

Die Grundeigentümerbeiträge werden auf die durch die Strasse erschlossenen Grundstücke gleichmässig verteilt. Eine Ausnahme bildet der im Perimeter einbezogene Grundstückteil der SBB (heutiger Freiverladeplatz). Da dieser Teil heute über SBB-eigenes Land ab der Poststrasse eine direkte Zufahrt hat, wird die Kostenpflicht auf die Hälfte reduziert.

Die Fälligkeit der Grundeigentümerbeiträge ergibt sich gemäss Strassenreglement mit der Vollendung des Strassenbaues. Eine Stundung ist gemäss Strassenreglement denkbar für heute bereits überbaute Grundstücke und das SBB-Grundstück, da dieses heute noch als Freiverladeplatz genutzt wird.

Der definitive Kostenverleger erfolgt mit den abgerechneten Baukosten und den dannzumal gültigen Grundstücksverhältnissen. Entsprechend dem Baufortschritt sind von den Grundeigentümern Akontobeiträge einzufordern.

3. Kostenvoranschlag und Grundeigentümerbeiträge

Die vom Ingenieurbüro Knecht und Partner AG, Baar, veranschlagten Bau- und Landerwerbskosten für die besagte Strasse betragen total ca. Fr. 1'220'000.—. Für den Landerwerb wurde beim Bauland ein Preis von Fr. 120.—/m2 eingerechnet.

3.1 Strassenfläche (für Baukosten)

	2'753 m2	(Hans Müller Erben: GBP 12)
	696 m2	(Gemeinde: Birkenstrasse)
	109 m2	(Schwerzmann: GBP 15)
	166 m2	(Kanton Zug: GBP 653)
	50 m2	(Karl Müller: GBP 933)
	234 m2	(SBB: GBP 29)
	4'008 m2	
-	288 m2	(2 x 1,25 m breite Radstreifen)
ca.	3'720 m2	Total

3.2 Landerwerb

	2'753 m2	(Hans Müller Erben: GBP 997)
	50 m2	(Karl Müller: GBP 933)
	166 m2	(Kanton Zug: GBP 653)
	109 m2	(Schwerzmann: GBP 15)
	234 m2	(SBB: GBP 29)
ca.	3'312 m2	Total Erwerb

3.3 Baukosten (geschätzt)

Strassenbau: 3'720 m2 à Fr. 200.— =	ca. Fr.	744'000.—
Ingenieurarbeiten	ca. Fr.	60'000.—
Vermarkung + Vermessung	ca. Fr.	8'000.—
Arbeiten für Kostenverleger	ca. Fr.	10'000.—
Landerwerb 3312 m2 à Fr. 120.— =	ca. Fr.	398'000.—
Total Strassenbau	ca. Fr.	1'220'000.—

3.4 Kostenverleger

Der Kreisel soll infolge des Busverkehrs (Wendemöglichkeit) erstellt werden. Die Mehrkosten gegenüber dem Ausbau ohne Kreisel betragen:

Baukosten 265 m2 à Fr. 200.—	=	ca. Fr.	53'000.—
Mehrkosten Innenkreisel	=	ca. Fr.	12'500.—
Landerwerb 265 m2 à Fr. 120.—	=	ca. Fr.	31'800.—
Total Mehrkosten infolge Kreisel		ca. Fr.	97'300.—
Total Baukosten Strassenbau		ca. Fr.	1'220'000.—
abzüglich Mehrkosten infolge Kreisel		ca. Fr.	97'300.—
Zwischentotal		ca. Fr.	1'122'700.—
abzüglich Gemeindebeitrag 20 %		ca. Fr.	224'540.—
Total zu verlegende Kosten		ca. Fr.	898'160.—

GBP Nr.	Kostenpflichtiger	Fläche m2	Stufe %	Beitragszahl m2 x %	Kosten Fr.	Abzug Landanteil Fr. 120.--/m2	Beitrag Fr.
12	Hans Müller Erben	1.936 13.778	100	15.714	679.490	330.360	349.130
11	Hans Müller Erben	765	100	765	33.079		33.079
653	Kanton Zug	2.241	100	2.241	96.903	19.920	76.983
15	Schwerzmann	775	100	775	33.512	13.080	20.432
29	SBB	2.497	50	1.249	54.008	28.080	25.928
702	Gemeinde	53	50	27	1.168		1.168
				20.771	898.160		

Kosten pro Beitragszahl $= \frac{898'160.—}{20'771.—} = 43{,}24$

3.5 Trottoir entlang GBP 997 zu Lasten Hans Müller Erben

Baukosten 126 m2 à Fr. 200.—	=	ca. Fr.	25'200.—
abzüglich Gemeindebeitrag 20 %	=	ca. Fr.	5'040.—
		ca. Fr.	20'160.—

3.6 Bushaltestelle

Baukosten	237 m2 à Fr. 200.—	=	ca. Fr.	47'000.—
Landerwerb	237 m2 à Fr. 120.—	=	ca. Fr.	29'000.—
			ca. Fr.	76'000.—

3.7 Radstreifen

Baukosten	288 m2 à Fr. 200.—	=	ca. Fr.	58'000.—
Landerwerb	288 m2 à Fr. 120.—	=	ca. Fr.	34'000.—
			ca. Fr.	92'000.—

3.8 Erschliessungskosten der Gemeinde

Bushaltestelle	ca. Fr.	76'000.—
Radstreifen	ca. Fr.	92'000.—
Mehrkosten infolge Kreisel	ca. Fr.	97'300.—
20 % Gemeindebeitrag	ca. Fr.	229'580.—
Erschliessungsanteil GBP Nr. 702	ca. Fr.	1'168.—
Total Erschliessungskosten der Gemeinde	ca. Fr.	496'048.—

4. Planauflage und Einsprachen

Die öffentliche Planauflage gemäss § 42 des Kant. Baugesetzes erfolgte am 18. März 1994 und dauerte bis und mit 18. April 1994. Es wurden insgesamt zwei Einsprachen erhoben, wovon eine Einsprache erledigt werden konnte. Im weiteren haben die SBB einen Vorbehalt betr. des Perimeterbeitrages angemeldet. Die SBB wollen sich erst im Falle einer kommerziellen Überbauung des heute als Freiverladeplatz genutzten Areals an den Kosten der Erstellung der Birkenstrasse beteiligen.

Die Einsprache von Herrn Armin Schwerzmann-Holzgang sel., Birkenstrasse 2, Rotkreuz, vertreten durch Herrn Dr. iur. Rudolf Mosimann, Zug, beinhaltet folgende Anträge:

- Der Eigentümer der GBP Nr. 15 (Armin Schwerzmann sel.) sei als nicht beitragspflichtig festzustellen.
- Ev. sei festzustellen, dass die Beitragspflichtstufe 0 % beträgt.
- Ev. seien die der Perimeterpflicht unterstellten Baukosten im Sinne der nachstehenden Erwägungen herabzusetzen.
- Ev. sei von dem Kostenverteiler gemäss § 34 Abs. 2 Strassenreglement z.L. der Gemeinde abzuweichen.
- Ev. seien den Eigentümern der GBP Nrn. 17 und 997 mit einer wesentlich höheren Stufe als 100 % zu berücksichtigen.
- Subeventuell sei die Fälligkeit aufzuschieben bis zu einer Neuüberbauung der GBP Nr. 15.

- Subsubeventuell sei der von dem Eigentümer der GBP Nr. 15 geschuldete Beitrag zu stunden bis zu einer Neuüberbauung der GBP Nr. 15.

Bei der Analyse der Einsprache ist davon auszugehen, dass der Grundeigentümer die bisherige Erschliessung als genügend erachtet, so lange keine baulichen Veränderungen (Neubau) beabsichtigt werden. Andererseits geht es darum, den bauwilligen Interessenten etc. die notwendige Erschliessung zu gewähren, wie diese, gestützt auf den genehmigten Teilbebauungsplan und die gesetzlichen Grundlagen, notwendig ist. Die Gemeinde erbringt die finanzielle Vorleistung für die gesamten Baukosten. Sie erhält Beiträge von den bauwilligen Grundeigentümern.

Hinsichtlich der „Gemeindestrassen" erklärt das Baugesetz die Einwohnergemeinden für berechtigt, von den direkten und indirekten Anstössern Beiträge an die Kosten des Landerwerbs und der Erstellung von Gemeindestrassen zu verlangen (§ 41 Baugesetz). In diesem Zusammenhang sei auch auf die §§ 33 und 34 des Strassenreglementes der Gemeinde Risch hingewiesen. Der Verzicht auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen, wo sie geschuldet sind, würde in der Tat eine Verletzung der in Art. 4 der Bundesverfassung garantierten Rechtsgleichheit darstellen. Die Beitragspflicht besteht für jedes Grundstück, das durch die Erstellung oder den Ausbau einer Gemeindestrasse erstmals direkt oder indirekt genügend oder besser erschlossen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück direkt oder indirekt an die Strassen angeschlossen wird, die die Beitragspflicht auslösen (§ 33 Abs. 1 Strassenreglement). Eine genügende Erschliessung im Sinne des geltenden Strassenreglementes fehlt bisher im Gebiet „Bahnhofmatte". Da es an einer erstmaligen genügenden Erschliessung im Sinne von § 33 Abs. 1 Strassenreglement fehlt, sind die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt. Zudem kann sich ein Grundeigentümer nicht auf die genügende Erschliessung nach einer Seite berufen, wenn die Strassenplanung der Gemeinde einen Anschluss der Erschliessungsstrasse auf zwei Seiten vorsieht. Es ist jedoch richtig, dass die Mehrkosten der Bushaltestelle, des Kreisels und der Radstreifen, im Vergleich zur Standardausführung, durch die Gemeinde voll übernommen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Anträge sind mit Ausnahme des Stundungsgesuches abzuweisen. Die Stundung hat gemäss § 40 Strassenreglement zu erfolgen.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

ANTRÄGE:

Es seien

1. Das Projekt der Erschliessung „Bahnhofmatte" (Birkenstrasse) zu genehmigen.

2. Zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung für den Bau der Birkenstrasse (inkl. Kreisel, Radstreifen und Bushaltestelle) der erforderliche Gesamtkredit von Fr. 1'220'000.— zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Gemeindepräsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

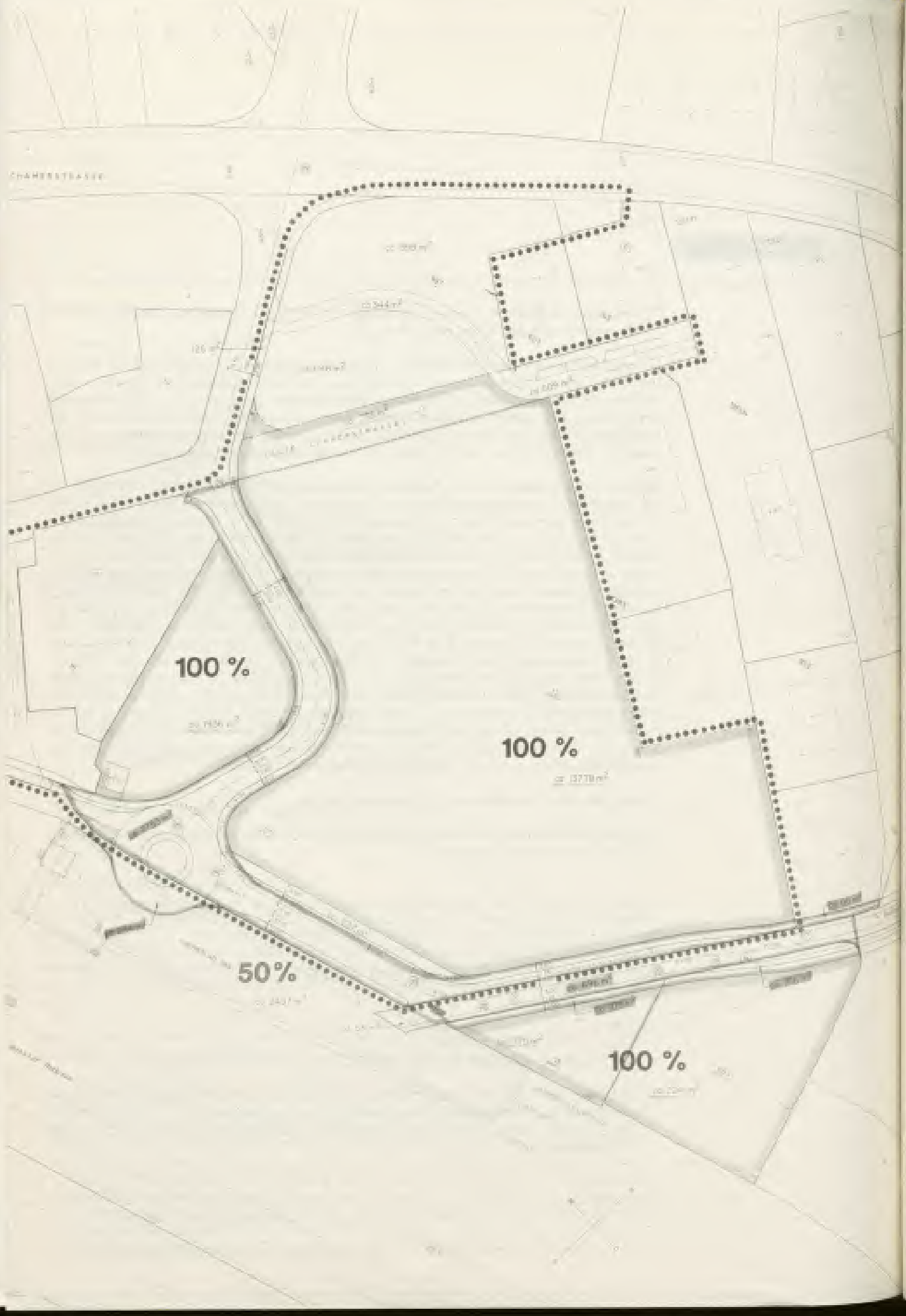
100 %
100 %
50%
100 %

Traktandum

5

Bebauungsplan "Schöngrund II" in Rotkreuz

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Bebauungsplanareal erstreckt sich über die beiden Parzellen GBP Nr. 1028 und 1538, die heute noch in der Industriezone liegen. Mit dem Bebauungsplan wurde gleichzeitig eine Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone beantragt, die im Rahmen der Ortsplanungsrevision berücksichtigt werden konnte. Um eine optimale planerische und wirtschaftliche Lösung zu erzielen, haben sich die Grundeigentümer entschlossen, an drei eingeladene Architekten einen beschränkten Projektierungsauftrag zu erteilen. Das vorliegende Projekt ging als Sieger aus dem Studienauftrag hervor.

Durch eine in der Gebäudehöhe gestaffelte Randbebauung entlang der Industrie- und Riedstrasse sowie der Industrieüberbauung entsteht ein ruhiger, nach Süden geöffneter Innenhof. Durch klare und einfache Baukuben, die durch transparente Bauteile gegliedert sind, wird die bestehende Überbauung Schöngrund I entlang der Industriestrasse in gestraffter Form weitergeführt und bildet mit dem höchsten Bau (Haus 4) einen sinnvollen Abschluss vor der angrenzenden Industriezone. Der Innenhof wird einerseits durch den bestehenden Moränenhügel und anderseits durch die niedrigen hineinragenden Wohnbauten massstäblich gegliedert. Schmale Vorgartenzonen trennen die privaten Wohnbereiche von einer allgemein zugänglichen Parkanlage.

Die beiden Grundstücke GBP Nrn. 1028 und 1538 weisen eine Gesamtfläche von 14'497 m2 auf. Bei einer anrechenbaren Geschossfläche von ca. 13'280 m2 ergibt sich eine theoretische Ausnützungsziffer von 0.91. Der Gewerbeanteil beträgt ca. 20 %. Gemäss Bebauungsplan sind sechs Mehrfamilienhäuser mit 88 Wohnungen vorgesehen.

Der Innenhof bleibt, mit Ausnahme von Nottransporten und wenigen Anlieferungen zum bestehenden Gewerbegebäude, verkehrsfrei. Die offenen Parkplätze sind vor dem bestehenden Gewerbegebäude und entlang der Riedstrasse angeordnet. Die beiden unterirdischen Einstellhallen sind an die Industrie- bzw. Riedstrasse angeschlossen. Entlang der südwestlichen Grenze ist ein öffentlicher Verbindungsweg für Fussgänger und Velos geplant. Gemäss Lärmschutznachweis können die Anforderungen der Lärmschutzverordnung etc. eingehalten werden.

Laut Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 19. Oktober 1993 setzt der Bebauungsplan die gesetzlichen Forderungen nach optimalen Lärmschutzmassnahmen konsequent um. Sämtlichen Vorbehalten der Baudirektion wurde Rechnung getragen.

Die öffentliche Planauflage erfolgte am 26. November 1993 und dauerte bis und mit 27. Dezember 1993. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Der Bebauungsplan bedarf nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung noch der Zustimmung des Regierungsrates.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

der vorliegende Bebauungsplan „Schöngrund II", inkl. Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Gemeinderats-Vizepräsident: R. Schicker

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan "Schöngrund II"

Die Einwohnergemeinde Risch erlässt, gestützt auf die §§ 32 - 35 des Baugesetzes für den Kanton Zug,

den Bebauungsplan „Schöngrund II" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

1. EINLEITENDE, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Ziel

Der Bebauungsplan Schöngrund II, Rotkreuz, bezweckt die Überbauung der unter 1.2 genannten Grundstücke mit vorwiegend Wohnungen und zu einem kleinen Teil mit nichtstörenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben.

1.2 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Nr. 1028 und Nr. 1538 gemäss Begrenzung im Situationsplan.

1.3 Bestandteile

verbindlich:
a) Plan der Baulinien, Baubereiche und Geschosse
b) Sonderbauvorschriften

1.4 Übergeordnetes Recht

Soweit besondere Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften fehlen, gelangen die gemeindliche Bauordnung und die andern einschlägigen baurechtlichen Erlasse zur Anwendung.

2. BESTIMMUNGEN ZUM PLAN, BAULINIEN, BAUBEREICHE UND GESCHOSSE

2.1 Baulinien

Die Baulinien entlang den Strassen sind verbindlich.

2.2 Baubereiche

a) Das zulässige Bauvolumen ergibt sich aus der Begrenzung der Baubereiche und der zulässigen Zahl der Geschosse.

b) Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Die Gebäude können bis an die Begrenzung der Baubereiche gestellt werden.

c) Die Baubereichslinien können ± 1.50 m verschoben werden unter Beibehaltung der Grösse aller Gebäudegrundflächen der Gesamtüberbauung und der Grenzabstände.

d) Der Gemeinderat kann aus gestalterischen Gründen im Rahmen der Bauprojektgenehmigung Ausnahmen bewilligen für:
- Erker, Dachvorsprünge, Vorbauten und dergleichen nach den Bestimmungen der kommunalen Bauordnung.
- Kleinere Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche und Baulinien, sofern diese einer guten Platzgestaltung dienen.
  (insbesondere Spielanlagen, Velounterstände, etc.).

e) Gegenüber Grundstücken ausserhalb des Planungsbereiches gelten die üblichen nachbarrechtlichen Vorschriften (z.B. Näherbaurechte mit Zustimmung des Nachbarn).

2.3 Geschosse

a) Die im Plan festgelegten Geschosszahlen bedeuten Vollgeschosse und sind verbindlich.

b) Die Erdgeschosskoten sind im Plan für jedes Haus festgelegt. Diese dürfen nicht überschritten werden. Geschosse unter dieser Kote gelten nicht als Vollgeschosse.

c) Höhe EG und OG: je max. 3.00 m OK -OK

d) Dachgeschosse sind überall dort zulässig, wo diese im Plan ausdrücklich erwähnt sind. Für diese Dachgeschosse ist folgende Gestaltung gestattet:
- Flach- oder Pultdachformen, die max. eine Geschosshöhe von 3.00 m resp. eine Firsthöhe von 3.70 m bei Pultdächern aufweisen.
- Das Dachgeschoss muss als separates Geschoss ablesbar sein.
- Der Terrassenanteil hat mindestens die 3-fache Fläche der Terrassen des darunterliegenden Geschosses aufzuweisen.

2.4 Bestehendes Gebäude

Beim bestehenden Gebäude kann das Dachgeschoss ausgebaut werden. Beidseitige Dachaufbauten sind auf der gesamten Länge möglich.

3. NUTZUNGEN

a) die Geschosslächen in den Häusern 1 - 6 sind mit wenigen Ausnahmen zu Wohnzwecken zu nutzen.

b) Ausnahmen:
- Hauser 1, 2, 3: Im EG und z.T. im 1. OG entlang der Riedstrasse.
- Haus 6: Im 1. und 2. OG

In diesen Bauten sind nichtstörende Büro-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Ladenbetriebe gestattet.

c) Das Haus 7 steht als Ganzes für gewerbliche Nutzung (wie unter 3b) zur Verfügung.

Für das Bauvolumen sind ausdrücklich die Baubereiche und erlaubten Geschosse massgebend.

Die folgenden Berechnungen haben wegleitenden Charakter:

Haus	aGF m2 Gewerbe	aGF m2 Wohnungen	Anzahl Wohnungen
1	90 m2	1'640 m2	12 x 4 1/2 - 5 1/2 Zi-Wo
2	140 m2	1'710 m2	12 x 4 1/2 - 6 1/2 Zi-Wo
3	320 m2	760 m2	5 x 4 1/2 - 5 1/2 Zi-Wo
4		3'390 m2	32 x 2 1/2 - 4 1/2 Zi-Wo
5		2'590 m2	22 x 3 /12 - 5 1/2 Zi-Wo
6	320 m2	570 m2	5 x 3 1/2 - 4 1/2 Zi-Wo
7	1'750 m2		
Total	**2'620 m2**	**10'660 m2**	**88 Wohnungen**

Gesamt aGF: 13'280 m2 AZ: 0,91

4. GESTALTUNG

a) Die Neubauten sind in der Material- und Farbwahl so aufeinander abzustimmen, dass eine einheitliche Gesamtwirkung entsteht.

b) Die transparenten Bauteile können innerhalb der Baubereiche verschoben werden.

5. LÄRMSCHUTZ

Entlang der Strassen sind die Bestimmungen gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) einzuhalten. Speziell sind die Immissionen von der Autobahn bei der Anordnung der Grundrisse zu beachten.

Die Häuser 1, 2 und 3 und die dazwischenliegenden eingeschossigen Verbindungsbauten bilden einen Lärmriegel, dessen Realisierung zwingend ist.

6. UMGEBUNGSGESTALTUNG

a) Der Hügel auf der Parzelle ist ein wesentliches Element des Siedlungskonzeptes. Dieser ist auch nach der Realisierung der Bauten deutlich wahrzunehmen.

b) Die Anzahl und Grösse der Kinderspielplätze sind gemäss der Bauordnung zu erstellen.

c) Für die Erdgeschosswohnungen sind hofseitig mindestens 3.00 m breite Vorgartenbereiche anzulegen. Diese trennen die privaten Gartensitzplätze vom allgemein genutzten parkartigen Gartenraum ab

d) Die im Plan bezeichneten Pflanzenstandorte für Hochstämmer sind verbindlich. Die Pflanzhöhe und Baumart muss im Baubewilligungsverfahren vom Gemeinderat genehmigt werden.

7. ERSCHLIESSUNG

7.1 Ein- / Ausfahrten

Zwei Ein- und Ausfahrten erschliessen die Siedlung für den motorisierten Verkehr. Die Lage derselben kann verschoben werden.

7.2 Verkehrsfreier Innenhof

Der gesamte Innenhof ist verkehrsfrei. Ausnahmen sind nur für Nottransporte und für Anlieferung zum Haus 7 gestattet.

7.3 Parkplätze

a) Für die Berechnung und Realisierung der erforderlichen Parkplätze sind die Bestimmungen der kommunalen Bauordnung massgebend.

b) Die Parkplätze für die Wohnungen sind grundsätzlich im Untergeschoss anzuordnen; diejenigen für das Gewerbe und für Besucher oberirdisch gemäss Plan.

wegleitend: Die Parkplatzberechnung ergibt ca. 155 Parkplätze

7.4 Veloabstellplätze

Für Velos sind an geeigneten Stellen (Nähe Hauseingänge) gedeckte, wenn möglich ebenerdige Abstellplätze bereitzustellen. Pro Wohnung sind mindestens zwei Veloabstellplätze und bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten mindestens gleich viele Abstellplätze wie Parkplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen.

7.5 Verbindung Fuss-/ Veloweg

Eine Verbindung (öffentliches Fusswegrecht) von der Siedlung (Riedstrasse) Richtung Schöngrund I ist an der SW Grenze gemäss Plan vorzusehen.
Dafür ist die anteilige Landfläche feizuhalten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

8.1 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Schöngrund II", Rotkreuz, inkl. Sonderbauvorschriften tritt nach der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Gemeinderats-Vizepräsident:

R. Schicker

Der Gemeindeschreiber:

R. Barmettler

Genehmigt von der Einwohnergemeinde am

Genehmigt vom Regierungsrat an der Sitzung vom

BEBAUUNGSPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
SCHÖNGRUND II ROTKREUZ
BAULINIEN,BAUBEREICHE UND GESCHOSSE 1:500

BEBAUUNGSPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
SCHÖNBRUNN II KOTZEKZ
BAULINIEN, BAUBEREICHE UND GESCHOSSE 1 : 500

UMGEBUNGSPLAN

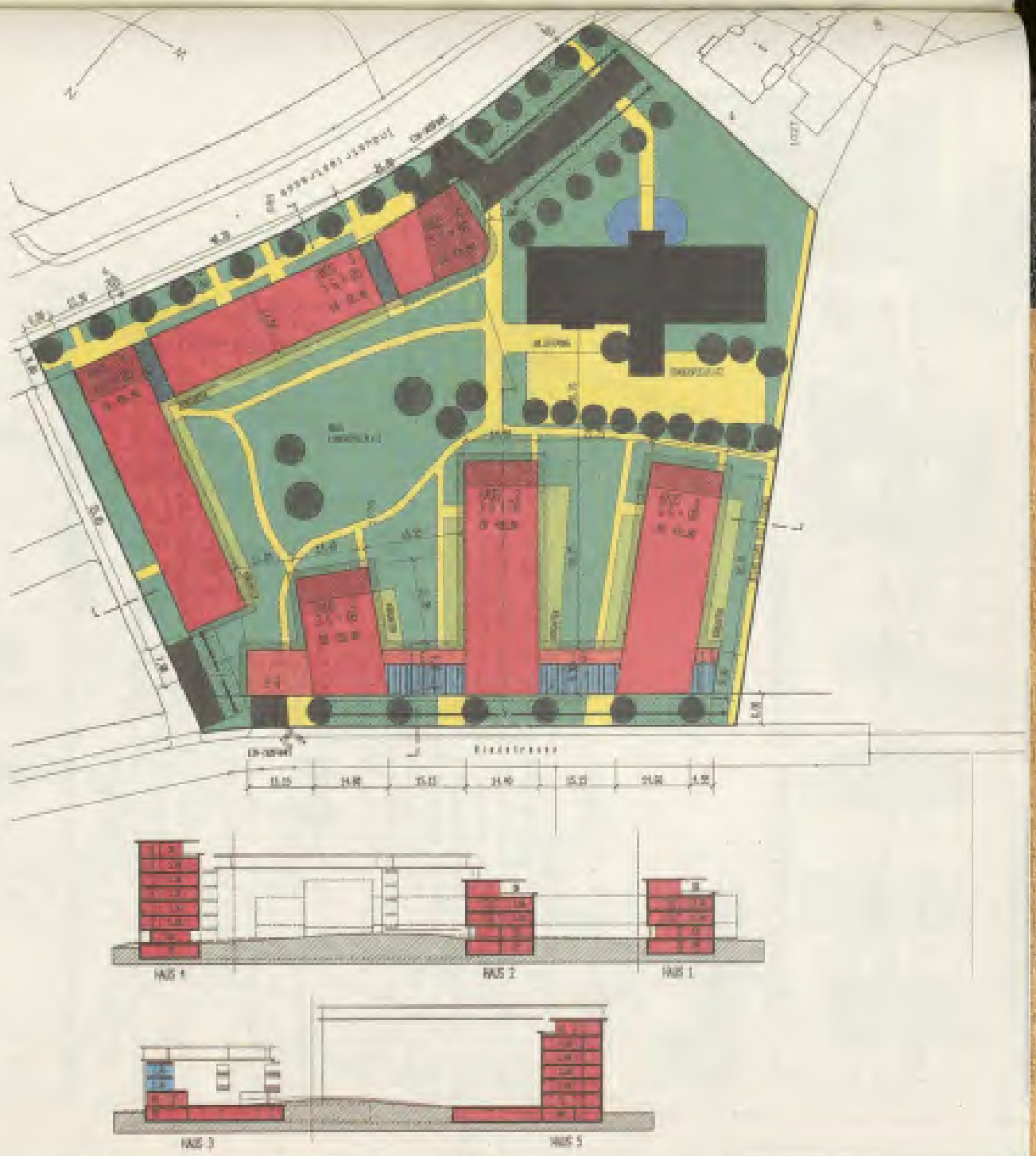

LEGENDE

VERBINDLICHER PLANINHALT

NACHRICHTLICHER PLANINHALT

	PETER TUEPER DIPL. ARCH. ETH/SIA	
	REINHARD GRUETER DIPL. ARCH. ETH/SIA	
	EDGAR SCHWIER DIPL. ARCH. ETH/SIA	

Kreditbegehren für den Ausbau der Berchtwilerstrasse und für die Erstellung eines Fussweges Berchtwilerstrasse bis Schöngrund II

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

6

Seite 56

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Berchtwilerstrasse ist seit 1973 bis zum Einlenker Schöngrund auf 7 m Breite sowie beidseitigem Trottoir ausgebaut. Nachher weist die Strasse einen provisorischen Ausbaustand auf. In diesem Bereich, auf einer Distanz von ca. 90 m, ist auf der rechten Seite eine Überbauung mit insgesamt vier Mehrfamilienhäuser im Gang. In der zweiten Hälfte dieses Jahres werden bei dieser Überbauung die Umgebungsarbeiten in Angriff genommen. Es ist daher sinnvoll, auch die Strasse in diesem Bereich zu sanieren und fertig zu stellen. In diesem Teil ist ein Ausbau der Strasse auf 6 m und auf der rechten Seite die Realisierung eines Trottoirs von 2 m vorgesehen. Teilweise muss auch der bestehende Strassenkoffer erneuert werden. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf Fr. 170'000.— inkl. Landerwerb.

Am Ende der erwähnten Überbauung Berchtwilerstrasse 2 - 8 ist die Realisierung eines 2 m breiten Fussweges Richtung Überbauung Schöngrund II vorgesehen. Mit diesem Fussweg wird eine ideale und direkte Verbindung zwischen dem Industriegebiet und der Berchtwilerstrasse/ Binzmühlestrasse geschaften. Durch die Linienführung ausserhalb der Überbauungen werden die Quartiere selber vom Durchgangsverkehr entlastet.

Der Fussweg weist eine Länge von ca. 250 m auf. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. Fr. 60'000.—. Vorerst ist die Realisierung dieses Weges bis zum Ende der Überbauung Berchtwilerstrasse vorgesehen. Der Bau der zweiten Etappe erfolgt, wenn die Überbauung Schöngrund II realisiert wird.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung aufgrund der erwähnten Ausführungen die

ANTRÄGE:

Es seien

1. Für den Ausbau der Berchtwilerstrasse ein Kredit von Fr. 170'000.— z. L. der Investitionsrechnung zu bewilligen.

2. Für die Erstellung eines Fussweges Berchtwilerstrasse bis Schöngrund II ein Kredit von Fr. 60'000.— z. L. der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Ausbau Berchtwilerstrasse
Strasse = 8.00m Trottoir = 2.00m
Geplanter Fussweg
Breite = 2.00m Länge = ca. 250m
Geplante Ueberbauung
Schöngrund II
Industriestrasse
Schöngrund
Chamerstrasse
Poststrasse
Berchtwilerstrasse
Riedstrasse
0 10 20 50m

Kreditbegehren für die Sanierung der 110 m - Bahn bei der Sportanlage und des Tartanplatzes bei der Meierskappelerstrasse

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

7

Seite 58

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bei der Sportanlage Buonaserstrasse sind drei Allwetterplätze (110 m - Bahn, Weitsprunganlage und Spielplatz) und bei der Schulanlage ein Allwetterplatz (Tartanplatz Schulhaus 4) vorhanden. Diese Plätze sind sanierungsbedürftig. Die Oberflächen des Kunststoffbelages sind glatt und weisen teilweise nur noch eine dünne Schichtstärke auf. Die Bespielbarkeit bei nassem Wetter ist durch die grosse Rutschgefahr unfallgefährdend.

Diese Kunststoffbeläge müssen entfernt und neu eingebaut werden. Bei der 110 m - Bahn sind ausserdem die verschiedenen Setzungen wieder auszugleichen. Dies bedingt die teilweise Ersetzung der Randsteine und des Asphaltbelages.

Der Aufwand für die Sanierung lautet Fr. 160'000.— für den Tartanplatz an der Meierskappelerstrasse und Fr. 110'000.— für die 110 m - Bahn, also insgesamt Fr. 270'000.—. Die Sanierung der Weitsprunganlage und des kleinen Spielplatzes, zum Gesamtauftrag von Fr. 49'000.—, ist bereits im Voranschlag 1994 enthalten.

Es ist vorgesehen, diese Arbeiten im Sommer 1994 ausführen zu lassen. Mit der Genehmigung dieses Kredites werden Schulen wie Sportvereine wiederum über zweckmässige und gefahrenlose Allwetterplätze verfügen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung aufgrund der erwähnten Ausführungen den

ANTRAG:

Es sei

für die Sanierung der 110 m - Bahn und des Tartanplatzes ein Kredit von Fr. 270'000.— z. L. der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Traktandum

8

Seite 59

Motion von Frau Margrit O. Müller, Ringstrasse 11, Rotkreuz, betr. einer Reduktion der Hundesteuer von 50 % für AHV/IV-Bezüger

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Frau Margrit O. Müller, Ringstrasse 11, Rotkreuz, hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1993 folgende Motion betreffend einer 50 % Ermässigung der Hundesteuer für AHV/IV-Bezüger eingereicht:

Der Gemeinderat Risch sei zu beauftragen, die Hundesteuer für AHV/IV-Bezüger um 50 % zu reduzieren, 50 % ergibt den Betrag von Fr. 40.— pro Jahr.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bereits vor ein paar Jahren gelangte ein Mitbürger mit genau demselben Anliegen an den Gemeinderat. Das Gesuch musste jedoch damals abgewiesen werden, da für die Festlegung der Hundesteuer die Gemeindeversammlung und nicht der Gemeinderat zuständig ist. Heute nun liegt die Forderung von anderer Seite in Form einer Motion vor und kann deshalb behandelt werden.

Der Gemeinderat hat ein gewisses Verständnis für das Anliegen. Mit diesem Entgegenkommen könnten vor allem ältere Mitmenschen, die auf Ihr Budget achten müssen, etwas entlastet werden. Für die Gemeinde ergäbe sich jährlich ein Ertragsausfall von ca. Fr. 1'200.—, dies bei Gesamteinnahmen aus der Hundesteuer von Fr. 12'000.— im Jahr.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung aufgrund der erwähnten Ausführungen die

ANTRÄGE:

Es seien

1. Auf die Hundesteuer für AHV/IV-Bezüger der Gemeinde Risch eine Reduktion von 50 % zu gewähren. Die Reduktion beschränkt sich auf einen Hund pro Haushalt.
2. Diese Neuregelung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ist unter Art. 8 im Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer autzunehmen.
3. Die Motion von Frau Margrit O. Müller vom 13. Dezember 1993 als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Motion von Herrn Matthias Werder und Herrn Arthur Meier betr. Verlegung des Festplatzes Buonaserstrasse Rotkreuz

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Eingabe vom 26. März 1994 haben die Kantonsräte Matthias Werder und Arthur Meier folgende Motion eingereicht::

Motion zur Verlegung des Festplatzes von Buonaserstrasse Rotkreuz

Im Interesse der Einwohner der Gemeinde Risch reichen wir eine Motion zur Überprüfung der Verlagerung des bestehenden Festplatzes an der Buonaserstrasse ein. Der Einwohnerrat der Gemeinde Risch wird beauffragt, die heutige Situation zu überprüfen und eine Vorlage über eine Verlegung des bestehenden Festplatzes auszuarbeiten und zu unterbreiten.

Begründung:

- An der Buonaserstrasse werden in nächster Zeit ca. 150 Wohnungen erstellt. Die Immissionen von grösseren Festanlässen im Zentrum von Rotkreuz werden für die Anwohner zu einer Belastung.

- Das Parkplatzproblem und die ungehinderte Durchfahrt zwischen Rotkreuz und Risch könnte mit einer Verlegung ebenfalls gelöst werden.

- Bei einer Überschneidung von Sportanlässen wie z.B. Fussball oder Hallenturniere mit Anlässen auf dem Festplatz (mit Festzelt) kumulieren sich die Probleme zusätzlich.

- Mit der Schaffung eines geeigneten Festplatzes kann die notwendige Infrastruktur wie Strom-Wasser-, Telefon und Telefaxanschluss sowie Toilettenanlagen optimal erstellt werden.

- Die Einwohnergemeinde Risch besitzt in der Industriezone West Industrieland, das als möglicher Standort miteinbezogen werden muss. Der Boden könnte mit einem geeigneten Untergrund versehen werden. Mit den angrenzenden Grundstückeigentümern könnten Vereinbarungen betreffend Parkplatzbenützung getroffen werden. Die Parkplätze sind am Abend und über das Wochenende in der Regel nicht besetzt. Die Zu- und Wegfahrt sowie eine Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist gewährleistet. Die Lärmimmission wäre durch die Industriebauten gegen Rotkreuz und Holzhäusern wesentlich eingedämmt. Die Kollision mit Anlässen auf den Sportanlagen, in der Turnhalle Waldegg und im Zentrum Dorfmatt, wäre mit der Verlegung des Festplatzes gleichsam gelöst wie das Problem der bei Festanlässen unumgänglichen Immissionen. Im Weiteren könnte der Dorfkern Rotkreuz vom zusätzlichen Verkehr entlastet werden.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der heutige Festplatz an der Buonaserstrasse eignet sich sehr gut für Veranstaltungen, Anlässe, Unterhaltungen und Feierlichkeiten. Die Nähe zum Zentrum macht den Platz attraktiv und wird von der Bevölkerung wie von den Ortsvereinen geschätzt. Der Festplatz verfügt bereits über gute Infrastrukturen wie Wasser- und Stromanschluss, Parkplätze, Hartbelagplatz, Spiel- und Sportplätze, öffentliche Gebäude mit Saal, Sporthallen, Sanitätslokal, Dusch- und Toilettenanlagen etc.. Durch den Ausbau der Park und Ride Anlage mit zusätzlichen 50 Parkplätzen konnte das Parkplatzangebot in diesem Gebiet verbessert werden, womit auch bei einer Überschneidung von Anlässen genügend Parkplätze vorhanden sind.

Die Überbauung Waldegg befindet sich in einer Wohn- und Gewerbezone die ohnehin durch Immissionen wie Bahn, Kantonsstrasse, Sportplatz etc. betroffen ist. Die meisten Anlässe und Veranstaltungen - während der Woche sowie an Wochenenden - sind auf die bestehenden Infrastrukturen der Sportanlagen, des Gemeindesaals sowie der Schul- und Turnanlagen angewiesen. Pro Jahr könnten daher höchstens drei bis vier Anlässe auf einem neuen Festplatz im Industriegebiet stattfinden, so dass ein neuer Platz keine nennenswerte Reduktion der Lärmimmissionen für dieses Wohngebiet mit sich bringen würde. Die Durchfahrt auf der Kantonsstrasse Rotkreuz - Buonas wird bei der Durchführung solcher Feste nur unwesentlich beeinträchtigt.

Die Schaffung eines neuen Festplatzes auf dem Grundstück der Einwohnergemeinde Risch in der Industriezone würde hohe Kosten verursachen, die in keiner Weise zur Nutzung stehen würden. Dem Dorfleben würde viel verloren gehen. Anlässe und Feste gehören in ein Dorf. Hier treffen sich die jüngeren wie die älteren Einwohner, um zusammen zu sein und zu feiern. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ein Dorffest nicht im Industriegebiet sondern in Dorfnähe anschliessend an die verschiedenen Zentrumsanlagen stattfinden soll.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen den

ANTRAG:

Es sei

die Motion von Herrn Matthias Werder und Herrn Arthur Meier vom 26. März 1994 als nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Risch/ Rotkreuz, 24. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

"Jetzt hol' ich mir den Zuger Pass."

ab Fr. 33.-- im Monat

Die Linie 41 Rotkreuz - Buonas - Risch und die Linie 61 Rotkreuz - Cham - Steinhausen - Baar haben wieder viel zu bieten. Neben den bewährten Leistungen profitieren Sie jetzt:

1. Von den besseren Anschlüssen von Montag bis Freitag von der Linie 41 an die Linie 61 in Rotkreuz.

2. Von den geänderten Abfahrtszeiten der Linie 41 abends ab Rotkreuz und ab Buonas mit Anschluss an die SBB.

3. Von der geänderten Taktlage am Samstag von der Linie 61 mit Anschluss an die Linie 4 in Cham Gemeindehaus Richtung Zug und retour.

Kluge Rechner fahren Bus.

"Zuger Nachtexpress"

Freitag- und Samstagnacht.

Fahren Sie mit, um 00.45 Uhr ab Bahnhofplatz Zug

Und steigen Sie an jeder beliebigen Bushaltestelle entlang Ihrer Route aus.

Fahrplanwechsel Frühling '94
(ab 29. Mai 1994)

Zugerland
Verkehrsbetriebe